

16

Ueber
die politische
Reformbewegung in Deutschland
im XV. Jahrhunderte
und den
Antheil Bayerns an derselben.

Eine Rede,

gehalten

an dem 91. Stiftungstage der k. bayer. Akademie der Wissenschaften
zu München,

am 28. März 1850,

von

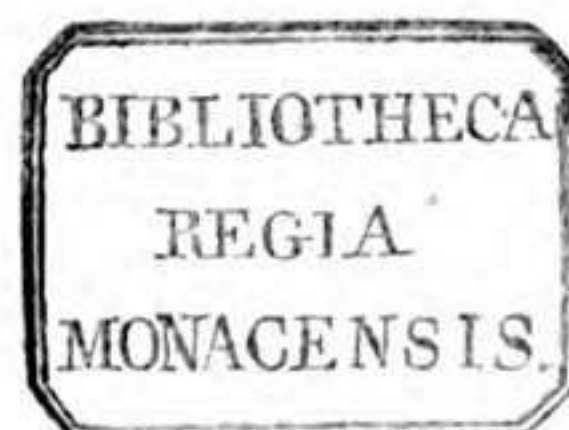
Dr. Const. Höfler.

Coepere nobilitas dignitatem, populus liber-
tatem in lubidinem vertere: sibi quisque ducere,
trahere, rapere. Ita omnia in duas partes
abstracta sunt: respublica, quae media
fuerat, dilacerata.

Sallust. Iugurtha c. 41.

München, 1850.

Auf Kosten der Akademie gedruckt bei J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wenn man den Entwicklungsgang der deutschen Geschichte nach derjenigen Lebensäußerung betrachtet, welche das Auge des Beschauers am schnellsten auf sich zieht und durch den Wechsel der mannigfaltigsten Kämpfe am meisten beschäftigt, so sollte man glauben, daß ihr eigentlicher Inhalt in den unablässigen Streitigkeiten gegen Aussen beruhe, in dem vierhundertjährigen Kampfe der Kaiser mit den Päpsten, in den Kriegen der Deutschen mit den Slaven und Italienern, den Ungarn und Franzosen, den Dänen, Schweden, Awaren oder Saracenen, so daß, wer gleich Lasso

le arme pietose e'l gran capitano

besänge, auch schon den Kern des deutschen Lebens enthüllt habe.

Nicht so verhält es sich aber in Wirklichkeit, und jeder Kenner vaterländischer Geschichte weiß auch, daß in Mitten dieser Bewegung nach Aussen noch eine andere, freilich ungleich schwieriger zu verfolgende sich hindurch zieht, die wohl das Toben des auswärtigen Krieges zeitweise wie bedeckt, welche aber auf den Ausgang desselben mehr als einmal entscheidend eingewirkt hat.

Lange Zeit scheint sie nur untergeordneter Art zu seyn, gleichsam nur die Opposition der Secundogenitur gegen den übermächtigen Stamm der im Purpur geborenen. Erst als des großen Heinrich III. (gest. 1056)

gleichnamiger, aber unähnlicher Sohn *) nicht ohne vielfache Consequenz den Plan verfolgte, die widerstrebenden deutschen Stämme tributär zu machen, tritt sie, wie Minerva aus Jupiters Haupte — in Gestalt volksthümlischer Opposition hervor. Schon 1122 ist sie mächtig genug, zwischen Kaiser und Papst den großen Wormserfrieden zu vermitteln. Als kurze Zeit darauf mit Hintansetzung der Verträge das Kaiserthum rastlos dem Gipfel unbeschränkter Gewalt zueilt und die deutsche Welt, in ihren Elementen kaum geordnet, schon wieder aus den Fugen geht, erfolgt von nun an, wie mit einer Art von Regelmäßigkeit, zwiespältige Wahl deutscher Könige, gewaltsame Absetzung, ja nicht selten Tod oder Gefangenschaft des kaum Gewählten und Gefrönten. Nicht mehr die freie Wahl der Nation reicht hin, das Schwert muß entscheiden, wer deutscher König seyn soll, ob Otto IV. oder Philipp von Schwaben, Friedrich II. oder der ebengenannte Welfe, Friedrich und sein Sohn Konrad IV., oder Heinrich Raspe, dem Wilhelm von Holland folgte. Wie Ottocar und Rudolf von Habsburg, kämpfen Adolf von Nassau und Albrecht I., Ludwig der Bayer und Friedrich von Oester-

-
- *) Do wohs der Chunich Hainrich.
vil harte versumte er sich.
harte er sich vergahete.
di vorsten er versmahte.
er bespote ie di edelen.
den wihtom liez er im emfromeden.
unkusce er sich under want.
er rait hovescen in diu lant.
er honde di edelen froen
di sine liez er roben.
frihait under want er sich.
vil dike saz er obe spil.
so er solte rihten daz riche.
daz begunde den vorsten misselichen.

Die Kaiserchronik, herausgeg. von J. Diemer. Wien 1849. Bd. I. S. 507.

reich mit einander. Günther von Schwarzburg und Karl IV. treten einander gegenüber, Wenzel und Ruprecht von der Pfalz, Jobst und zuletzt Sigmund; ja selbst Friedrich IV., der zweite Stammvater habsburgischer Kaiser schien der Absetzung nicht zu entgehen.

So ward denn nicht eher geruht, als bis das alte, in Italien wie in Deutschland gleich sehr wurzelnde Kaiserthum seine praedominirende Gewalt verloren und nun fast zugleich der politische Schwerpunkt aus der Mitte Europa's nach dessen äusseren Theilen sich neigte, im Innern des Reiches aber eine Erhebung der niederen Ordnungen gegen die höheren sich geltend machte, welche, so lange das Kaiserthum den Fürsten noch nicht völlig erlegen, im Anschlusse an dasselbe Wachsthum und Gedeihen zogen,*) durch ihr festes Zusammenhalten, gegenüber der allgemeinen Zersplitterung, „des Reiches und des Königs Heil“**) zugleich förderten.

Hatten die deutschen Städte schon im XIII. Jahrhunderte den Satz ausgesprochen: „sie wollten der Landleute Vormünder seyn und

*) Niemals zeigte sich diese Stellung der Reichsstädte als der wahren Repräsentanten der niederen Ordnung im Reiche gegen die höhere (die fürstliche) in schönerem Lichte, als bei den Wirren nach der Absetzung K. Friedrichs II. „Bis wieder ein rechter König das Reichscepter ergriff, blieb der Städtebund der Wächter und Schirmer des Reiches in seiner Einheit und seinem Rechte. Wer die Acten aus jener Zeit liest, dem ist kein Zweifel, daß ohne den gebieterischen Zwang der Städte die Fürsten das deutsche Reich hätten zergehen und die Leibeigenschaft allgemein werden lassen.“ (Löher Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen. Halle 1846. p. 110).

**) „Das Schreiben des Städtebundes (vom 30. Juni 1255) führte dem Könige ziemlich deutlich zu Gemüthe, daß des Reiches und des Königs Heil bei den Städten sei.“ Löher p. 114.

sie gegen Unbilden vertheidigen,*) so fand eine innige Verbindung beider doch erst von den Tagen Ludwig des Bayern an statt. Seitdem drängte die freie Eidgenossenschaft schweizerischer Bauern mit siegreicher Gewalt gegen Schwaben vor, welches, einst die Wiege 4 großer Fürstengeschlechter, der Welfen und Hohenstaufen, der Zähringer und Hohenzollern und mit einem fünften**) in Wehen begriffen, nun ihre Beute selbst nicht ungern werden zu wollen schien. Wie eine Lawine hatte dieser Bund burgundische und oberdeutsche Reichsstädte mit sich fortgerissen, zertrümmerte er Adel und Fürsten, die ihm entgegentraten; und gelang es ihm, wie er wollte, die Donau zu erreichen, so war der fürstlichen Herrschaft in Oberdeutschland ein weit gähnendes Grab bereitet. Aber auch in Niederdeutschland mußte, so weit der mächtige Bund der deutschen Hanse reichte, fürstliches Ansehen sich vor dem trotzigem Bürgerthum ereicher Handelsstädte beugen. Im weiten Bogen von der Küste Belgiens bis zu der Livlands war der Wille deutscher Seestädte übermächtig. Landeinwärts aber stützten sie sich theils auf bundesverwandte Städte, theils auf freie Völker, die, wie sie

ohne hovebe und ohne vorsten lebden, ***)

auf Friesen und Dietmarschen, von denen die ersteren wiederholt als besiegt und überwunden gemeldet werden — ein Beweis, daß diese Ueberwindung nie vollständig war, — die anderen aber, die dietmarschen Bauern den niederdeutschen Herrenstand in fürchtbaren Niederlagen lehrten, daß es ein Morgarten und Sempach überall gebe, wo man für die Freiheit zu sterben bereit sei. — Ja schon war der Kampf des Adels

*) Mon. Germ. H. Tom. IV. p. 369. Freilich in anderer Art als die Volksführer der Jahre 1525 und 1849, die die Bauern zur Revolution aufstachelten und dann, wenn möglich nach gefüllten Taschen, im Stiche ließen.

**) Den Württembergern.

***) Ohne Haupt und Fürsten lebten. Sieh Neocorus Chronik der Dietmarschen.

und der Fürsten einer — der Städte und der Bauern andererseits — kein bloß deutscher mehr. Hätte nicht, meint Froissart, die Flamänder 1382 die Niederlage bei Rosebeque getroffen, der Adel Europa's wäre verloren gewesen, *) wie nun, als die reichsten Communen des Erdtheiles im Kampfe mit Burgund und Frankreich erlagen, in natürlichem Rückschlage Paris seine großen Freiheiten verlor, allmählig in die gefügige Stadt des französischen Königthums umgewandelt wurde.

In Deutschland standen aber noch im Anfange des XV. Jahrhunderts die Angelegenheiten so, daß wenn der Hussitenkrieg länger gedauert hätte, nicht bloß das Königthum in Böhmen oder die Herrschaft der Hohenzollern in Franken verloren waren, sondern selbst nur wenig fehlte, und es überlieferte das Mittelalter bei seinem Ausscheiden von der Bühne der deutschen Geschichte der neueren Zeit nur mehr die Trümmer des erblichen, fürstlichen und adeligen Elementes: Deutschland hätte statt Monarchien nur mehr Republiken gesehen. **)

So hatte denn das XV. Jahrhundert die Wahl zwischen den beiden großen Gegensätzen, in welche bei der steigenden Schwäche des Kaiserthums vor Allem Deutschland zerfallen war. Es konnte zwischen ihnen den Kampf erneuen und ihn bis zur Vernichtung der einen Partei durch die andere führen; ***) es konnte auch — hiezu aber war bei dem völligen

*) Sieh hierüber die inhaltreiche Vorrede Barante's zu seiner hist. des ducs de Bourgogne. T. I.

**) Sieh hierüber meine erste akademische Abhandlung (Ueber die Ursachen, welche im Laufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts den Verfall des deutschen Handels herbeiführten. München 1840), in welcher bereits der Grund zu dieser vorliegenden gelegt ward.

***) Und dazu erwuchs gerade jetzt der fürstlichen Partei in Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg ein Vorkämpfer, wie die Zeit ihn bedurfte.

Schwinden eines Rechtszustandes wenig Hoffnung des Gelingens vorhanden*) — eine Vermittlung zwischen ihnen einleiten, den schweren Versuch einer Ausgleichung und Versöhnung anstellen. Der einzige Weg zu dem letztern, zugleich das einzige Mittel, wodurch dem altern=den Reiche der Deutschen eine Zukunft gesichert werden mochte, war aber der Weg umfassender politischer Reformen, der Versuch einer inneren Umgestaltung des Reiches.

Gerade als sich Deutschland so gestaltet hatte, daß es in Wahrheit nur mehr aus zwei einander eifersüchtig belauernden Theilen bestand, aus dem Dualismus unverföhnter Gegensätze, war das Prinzip der Reform bereits unter dem Zujachsen der intelligentesten Männer des Abendlandes in einem Gebiete angenommen worden, welches durch seine

Muß man jede geschichtliche Persönlichkeit, um gerecht zu urtheilen, von ihrem besonderen Standpunkte auffassen, so wird man auch zugestehen müssen, daß Albrechts Größe darin bestand, daß er seine Mission in der Bekämpfung der Demokratie sah, wie es die Größe Nürnbergs war, sich als Vorkämpferin republicanischer Institutionen dem Fürsten gegenüber zu fühlen, dessen oberste und letzte ratio war: „ich bin der Landesfürst, ich habe meine Regalien und Territorium von dem heiligen Reiche.“ Vgl. Lang, neuere Geschichte des Fürstenth. Baireuth I. p. 95. Die von diesem angeführten „Heydeckischen Fehdeakten von 1447—1453“, aus welchen auch die citirte Erklärung genommen ist, sind wohl zweifelsohne die Nürnberger Kriegsakten des jetzigen k. Archives zu Bamberg von 1448/49 ic. In Betreff der Unterredung, welche die von Lang citirten Worte enthielt, schrieb übrigens M. Albrecht selbst an seinen Oheim (den Pfalzgrafen): „und darnach verliessen sich uf beid seiten etwa vil grobere wort die wir ewr lieb zu schreiben im pesten vermeiden.“ Msc.

*) Es genügt in dieser Beziehung auf die Einleitung zu den Denkwürdigkeiten R. Ludwig's von Eyb hinzuweisen.

weite Verästelung nicht nur das weltliche nach allen Seiten hin durchdrang, sondern es selbst tausendfach von seinem Einflusse abhängig gemacht hatte.

Von dem Momente an, als auf den großen Concilien zu Constanz und Basel die Nothwendigkeit einer allgemeinen Reform anerkannt worden war, konnte auch das deutsche Reich sich gleicher Anforderung nicht in die Länge entziehen. Ja das Programm der ultraliberalen Partei *) jener Zeit sprach selbst die Nothwendigkeit einer politischen Reform als Bedingung der Wirksamkeit der auf dem kirchlichen Gebiete begonnenen geradezu aus. — Nicolaus von Cusa, dessen Name in der Geschichte der Wiederbelebung der Wissenschaften einen so hervorragenden Platz einnimmt, verlangte damals zur Consolidirung einer besseren Ordnung der Dinge im deutschen Reiche die Gründung von 12 Gerichtshöfen, die selbst aus Mitgliedern des Clerus, des Adels und der Bürger (populares) zusammengesetzt sein sollten, auf daß jeder Stand von seinen Standesgenossen gerichtet werde. Ferner, Verkündigung eines von allen Fürsten unterschriebenen Fehdegesetzes; endlich jährlichen Zusammentritt nicht bloß der Churfürsten in Person, sondern auch aller Richter auf Pfingsten zu Frankfurt (Francofordiae, quae videtur locus ex situ et aliis circumstantiis aptissimus). Bei wichtigen Fragen sollten aber auch noch sämtliche Fürsten berufen werden, somit, wenn der nur in allgemeinen Umrissen entworfene Plan **) richtig aufgefaßt ist, 3 Häuser das deutsche Parlament zu Frankfurt bilden.

Es war die Zeit, in welcher man alles Heil von massenhaften Versammlungen, wenig oder gar nichts aber von der Leitung und dem Einflusse eines „der beiden Oberhäupter der Christenheit“ erwartete.

*) Wie Dür die nachfolgende Schrift nennt im Leben Nicolaus von Cusa.

**) Nicol. Cusanus de concordantia catholica lib. III. c. 33.

Deffenungeachtet ging der nüchterne Sinn unserer Landsleute nur zögernd in Vorschläge ein, welche der Diskussion ein sehr weites Feld eröffneten, für eine eingreifende That aber vorerst keinen weiten Spielraum gestatteten. König Albrecht II., der Habsburger, welcher wohl fühlen mochte, daß festere Bande um den deutschen Staatskörper geschmiedet werden mußten, ehe man sein Schicksal dem Entscheid leicht zu bildender, leicht zerrinnender Majoritäten anvertraute, fand es daher den Bedürfnissen angemessener, die berühmte Constitution über die Befehdungen (1438) zu erlassen, die auch wirklich in so ferne den Angelpunkt der damals obschwebenden Verhältnisse traf, daß sie ohne Rücksicht auf die Größe oder innere Verschiedenheit der einzelnen Staaten*) sämtliche deutsche Territorien in wohl verstandenem Interesse des Ganzen „zur Aufrechthaltung des Friedens“ in 4 Kreise eintheilte. Jedem Kreise wurde ein Kreisoberster vorgesetzt und so der Versuch angestellt, der bisherigen Spaltung durch Subsumirung der fürstlichen und republicanischen Territorien in 4 größere Massen ein Ende zu machen; mit Belassung der vielseitigsten Gliederung nicht etwa bloß eine künstliche Einheit, sondern einen lebensvollen Organismus hervorzurufen. Der Kaiser an der Spitze eines durch 4 Kreisobersten zusammengehaltenen, mit einer darnach bestimmten bewaffneten Macht, versehenen Reiches war dann nicht bloß Schlußstein eines künstlich aufgeführten Staatsgebäudes; nicht mehr Spielball einer Oligarchie von 7 Churfürsten.***) Er war Haupt und Seele des Ganzen und konnte dessen weitere Reformen mit sicherem Arme leiten.

Albrechts früher Tod (1439) machte leider alle seine wohlthätigen Entwürfe wie alle auf ihn gerichteten Hoffnungen zu Nichte D^{er} Kampfe

*) Eigentlich: deutsche Stände.

**) Von denen, wie von den übrigen Fürsten, die goldene Bulle gesagt hatte: et principes ejus (regni) facti sunt fures.

zwischen der fürstlichen Partei, deren Bannerträger, M. Albrecht Achilles der Hohenzoller, gerade ein Jahr nach König Friedrich's IV. Thronbesteigung, zur Herrschaft in Franken kam, (1440), brach unter Albrechts Nachfolger stärker als je aus, so daß nicht bloß von Schriftstellern jener Zeit, wie Aeneas Sylvius, sondern auch von den Vertretern der deutschen Nation auf den Reichstagen der Verfall aller Ordnung der Dinge, des öffentlichen und Privatrechts, damit des Reiches selbst eben so offen zugestanden wurde, *) als sich eine allgemeine Rathlosigkeit kund that, wie dem gesunkenen Zustande wieder aufgeholfen werden sollte.

Nur Eines konnte bei der Erbitterung der Parteien vielleicht noch helfen, Stärkung des kaiserlichen Ansehens, der Centralgewalt, im Gegensatz zu dem alles zermalmenden Uebergewichte der Territorialmacht. Aber woher sollte diese Hülfe kommen? Welcher Fürst besaß aufopfernden Sinn genug, die Macht des Kaisers zu vermehren, die eigene in gleichem Maße zu verringern? Neben den Kämpfen der Fürsten mit den Reichstädten hatten ja auch die der erstern unter sich einen Grad von Ausdehnung gewonnen, daß schon die Rücksicht der Klugheit einen Fürsten von einem derartigen Gedanken abrathen mußte.

Dennoch fällt gerade in diese Zeit der erste umfassende Reformvorschlag des deutschen Reiches und ging derselbe von einem Fürsten aus, welcher kurz vorher den Kaiser selbst in der Person seines Heerführers, M. Albrecht Achilles von Brandenburg, in der siegreichen Schlacht von Gingen aus dem Felde geschlagen hatte — von Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut, dem Gründer der Universität Ingolstadt. *)

*) Darüber giebt der von mir herausgegebene erste Band des kaiserl. Buches M. Albrechts die interessantesten Aufschlüsse.

**) Merkwürdig, daß, so viel auch von bayerischen Historikern über diesen Herzog

M. Albrecht von Brandenburg, der große Gegner der Reichsstädte, war in dem Kriege um Donauwörth, diesem Schlüssel zu Bayern wie zu Franken, durch eine kühne Schwenkung, wie sie nur

„dem Schlaunen, Vielgewandten“

möglich war, an der Spitze der Reichsstädte gegen Bayern gezogen, und hatte dadurch die Verwirrung in dem Maße gesteigert, daß bayerischerseits den Anerbietungen des Böhmenkönigs Georg Podiebrad, die Zügel des Reiches aus den schwachen Händen des Habsburgers Friedrich IV. in seine legen zu helfen, wenigstens ein nicht ungeneigtes Ohr geliehen wurde. Als aber bei den Zerwürfissen Königs Georgs mit dem Papste sich die Unmöglichkeit herausstellte, dem Reiche durch ein Mittel aufzuhelfen, welches nicht minder gefährlich war, als die Krankheit, an der es siechte, legte der staatskluge Kanzler Herzog Ludwigs, Dr. Martin Meier, bei den Prager Fürstenunterhandlungen d. J. 1464 eine Reihe von Propositionen vor,*) deren Annahme nothwendig eine gänzliche Umgestaltung des Reiches herbeiführen mußte.

Stimmte ihre factische Motivirung beinahe wörtlich mit der in dem kaiserlichen Buche M. Albrechts befindlichen Schilderung des Verfalles des deutschen Reiches überein, so wurde nun der Kaiser, an den das Ganze gerichtet war, zuerst auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche ihm selbst drohe, wenn nicht er

„einen gemeynen Frieden und beständige Münz im h. Reiche mache, auch die Gericht ordentlich besetze und hand=

geschrieben und jedes Jahr am Stiftungstage der Universität München Lobes auf ihn gespendet wurde, diese glänzende Seite seines Lebens bisher unbeachtet blieb.

*) Siehe Beilage I. 1. 2. Hemit sind aber auch die Urkunden zu vergleichen, welche unter der Rubrik, die Reform des Reiches betr. in dem I. Bd. des kais. Buches abgedruckt sind.

habe, daß die Fürsten und Stett also nit in Irrung und Unwillen gen einander beharren."

Nicht minder wurde, nachdem ihm die Reform der 3 wesentlichsten Punkte des deutschen Staatslebens vor Augen geführt worden, der Kaiser auch auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die beiden großen Parteien im Reiche möchten, wenn er selbst mit seinem Ansehen nicht dazwischen trete, sich ohne ihn mit einander vereinigen,

„einen gemeinen Friden (ohne ihn) vornehmen und einen Rechtsaustrag mit Handhabern (Executoren) und Hauptleuten setzen."

Befäme man aber im Reiche Friden und Austrag ohne den Kaiser, so würden auch des Kaisers

„Hoff und Gericht"

nicht mehr besucht, und möchte er

„nichts Fruchtperliches schicken, er thet es denn mit dem Schwerdt. — Und darumb solches alles furzukommen"

die noch nicht beendeten Kämpfe zu beenden, neuen Krieg zu vermeiden, das Faustrecht abzuthun, den Gerichten Ansehen zu verschaffen und dem großen Schaden durch ungleiche Münz zu wehren,

„seyen die hernachgeschriebenen wegen furgenommen,"

daraus dem Kaiser Ehre, dem Reiche großer Nutzen entstehen und der Kaiser einen solchen Gehorsam und solche Furcht im Reiche erlangen möchte,

„die in langer Zeit kein Römischer Kayser nicht gehabt hätte."

Um nun diesen Zweck zu erreichen, der die Grundbedingung der Wiederherstellung eines großen deutschen Reiches war, sollte der Kaiser demnächst einen Reichstag nach Eger ausschreiben, persönlich zu demselben kommen und die Fürsten theils unter sich, theils mit dem Papste, mit welchem der erste weltliche und der erste geistliche Churfürst zerfallen waren, in ein

Verständniß bringen. Erst auf diese Grundlage eines inneren und äußeren Friedens konnte und sollte dann auch die eigentliche Reform eingeleitet werden.

„Nachdem, hieß es sodann, das Reich kein gilt und nuzung hat, do man den Friden hanthaben und die Gerichte ordentlich besetzen haben und einbringen möge und auch der Kaiser nit schuldig ist, solches allein von seinem eygen und erblichen land aufzurichten, so ist ein wege das zur Handhabung des Fridens und der Gericht ein jeder Mensch im Reich, der viertzehn jar alt ist, des jars ein groschen geben solle.“

Da aber von Seiten der Fürsten eine Opposition gegen diese Maaßregel zu erwarten war, ward ferner in Vorschlag gebracht, der Pfalzgraf, Herzog Ludwig, M. Albrecht (Brandenburg) und Sachsen sollten in Bezug auf die aus ihren Ländern zu erhebenden Quote der vorläufig auf 3 Jahre bestimmten Reichssteuer in ein „Verständniß“ kommen. Dem Kaiser war nicht bloß der Groschen aus seinen Erblanden, sondern auch „aus allen Reich und Freystetten, auch von den andern geistlichen und werntlichen Fürsten“ bestimmt. Daneben sollte aber auch noch „auff die geistlichen Gütter zu Handhabung des Fridens ein Gelt gesetzt werden;“ jeder Jude jährlich dem Kaiser 2 fl. besonders geben. An 30—40 Orten im Reiche sollten kaiserliche Münzstätten errichtet werden — „davon wurde dem Kayser auch merklicher Nuß entstehen.“ Endlich sollte „auf alle Jahrmärkte in einer jeden Reichsstadt ein Zoll gesetzt werden.“ —

Es handelte sich hiemit für's Erste in dem bayerischen Projecte darum, dem Kaiser eine unabhängigere, seinem hohen Amte und seiner hohen Würde angemessene Stellung zu geben, ohne welche die Aufgabe des Kaiserthums, Recht an die Stelle der Gewalt zu setzen und zwischen den feindlichen Parteien zu vermitteln, nicht zu erfüllen war. — Es geht aber daneben auch

unverholen eine andere Spitze durch das Ganze hindurch. Indem es nemlich wiederholt hieß, der Kaiser solle sich mit den angesehensten weltlichen Fürsten verbinden und diese „zu Handhabern über die Ding“ (die Reformation des Reiches) setzen, wurde geradezu ausgesprochen:

„und so nun die mechtigsten Fürsten im Reiche ir wissen und von den sachen auch nutz hetten und deshalb darinnen willigen wurden, so unterstunden sich die clein Fürsten und Stett wider die sach nit zu setzen und muften das auch thun.“

Damit liegt denn auch das Bestreben, der Kleinstaateri, so lange es noch Zeit war, wenigstens in so ferne ein Ziel zu setzen, daß sie mit ihren engherzigen Interessen nicht die nothwendigen Reformen des Reiches durchkreuzen konnte, klar genug ausgedrückt vor und bedarf die obenerwähnte Stelle des Reformvorschlages keines weiteren Commentares. Ebenso heißt es aber auch drittens, zwar daß die Reichsstädte zu dem vorbestimmten Reichstage berufen werden, „wenn sie aber die Sach nit annemen,“ die Fürsten ihnen „kein geleyt geben“ sollten.

„So weren die Stete uff dem Lande nyndert sicher, mochten iren Handel, Rauffmannschaft und gewerb nit gebrauchen und wurden dadurch gedrungen solches alles auffzunemen (anzunehmen) oder sich darumb mit dem Kaiser nach seinem willen zu vertragen.“ (S. 42)

Es sollten also zu gleicher Zeit auch die Vertreter des republicanischen Elementes im Reiche, die freyen Städte, deren Speculationsgeist die Schranken desselben so oft überslog, durch Theilnahme an den Reformberathungen wie an den Lasten des Reiches an dasselbe fester gekettet, offenbar auch durch Einräumung wohlverdienter Berechtigung ihnen die Gefährlichkeit für Fürsten und Reich entzogen werden.

Man wird dem bayerischen Projecte die Gerechtigkeit erzeigen müssen, daß es nur das Mögliche wollte; daß, was dem Reiche noth that, in den Vordergrund gestellt war und der Plan selbst alle diejenigen Punkte umfaßte, die zuerst erledigt seyn mußten, ehe man mit günstigem Erfolge einen weiteren Schritt wagen konnte.

Es ist nun aus der Vorrede zum kaiserlichen Buche wie aus den da selbst abgedruckten Urkunden zu ersehen, daß die so nothwendige Reform wesentlich an zwei Dingen scheiterte, in's Unbestimmte hinausgeschoben, endlich nur halb begonnen, halb vollendet wurde. Einmal an der Opposition der Reichsstädte, die sie treffende Quote der Reichssteuer zu übernehmen, dann an der Politik des kurz darauf (1470) zum Churfürsten erhobenen M. Albrecht von Brandenburg.

Erst stellte Albrecht dem bayrischen Plane den einer großen Einigung der Häuser Oesterreich, Bayern, Sachsen und Brandenburg entgegen*) und betrieb er selbst das zum Systeme seines Hauses erhobene Princip, durch Bande der Verschwägerung wie der Erbeinigung das Reich mit hohenzollerischen Banden zu umklammern, mit solchem Nachdrucke, daß in wenigen Jahrzehnten wohl die größere Hälfte von Deutschland auf dem Punkte stand, über kurz oder lang in Brandenburg aufzugehen.**)

In Mitten dieser Entwürfe reifte dann auch das bisher so wenig berücksichtigte Project M. Albrechts heran, das freie Volk der Dietmarschen, eines jener wenigen, die noch ohne Haupt und ohne Fürsten lebten, die kräftigste Vormauer Deutschlands gegen das Dänenthum, an

*) Kais. Buch I. Bd. S. 151.

**) Sieh die ausführliche Darstellung hiervon in der Einleitung zu den Denkwürdigkeiten Ludwigs von Eyb.

Dänemark zu bringen. Wirklich war auch K. Friedrich IV. von M. Albrecht gewonnen; schon hierauf eingegangen, hatte er bereits das Land der unbezwungenen Diethmarschen*) dem zum Herzogthume erhobenen Holstein einverleibt, damit K. Christian von Dänemark belehnt und die Diethmarschen angewiesen, ihrem Erbfeinde „als ihrem natürlichen Erbherren“ Gehorsam zu leisten**) 1474. Bald überzeugte er sich jedoch an dem kraftvollen Widerspruche der Betheiligten, wie er durch irrige Berichte hintergangen worden war, indem M. Albrecht nicht nur die Unterjochung der Diethmarschen betrieb, sondern auch zur selben Zeit, als Karl der Kühne, Friesen und Schweizer um ihre Freiheit zu bringen suchte, — nicht ohne verhergegangene Zusicherung eines ansehnlichen Geldgeschenkes — selbst das Streben Galenzzo Maria's des Herzogs von Mailand nach der lombardischen Königskrone bei dem Kaiser bevormortete.

Es mißlang der eine wie der andere Plan. Die Eidgenossenschaft in Oberdeutschland erhielt sich gegen Karl den Kühnen, wie Friesen und Diethmarschen ihre Reichsunmittelbarkeit behaupteten; aber auch der Reformplan verging und nur die eine Thatfache blieb, daß, so lange M. Albrecht Achilles des Kaisers Ohr besaß, so lange er, der nach dem Zeugnisse seines Vertrauten „mit dem Handel seiner sachen in Worten so vil erlangt als im feld,“ ***) und von dem ein anderer, Peter Knorr, geschrieben, er gelte

*) Diethmarique rudes genus insuperabile bello. — Ulr. v. Hutten.

**) Der sehr interessante Vorgang, nur zum geringsten Theile aus Neocorus Chronik der Diethmarschen, herausgeg. von Dahlmann, bekannt, ist von mir ausführlich in einer Vorlesung erörtert worden, welche ich am 18. April in der Sitzung der philos. histor. Klasse der kais. Akademie zu Wissenschaften zu Wien zu halten die Ehre hatte. Derselbe wird auch in den Sitzungsprotokollen abgedruckt erscheinen.

***) Schreiben Gregor Heimburg's an M. Albrecht im kais. Buche I. p. 217.

wohl für einen weisen Fürsten, aber davon höre man nichts, daß er die Sachen des Friedens gefördert *) — am Leben war, die Reform des Reiches nicht zu Stande kam, ja bis an die Schwelle des XVI. Jahrhunderts hinausgeschoben wurde, wo sie dann der Nation gleich einem zürnenden Dämon in der Gestalt nicht mehr zu beherrschender Dringlichkeit entgegentrat.

Erst nach Churfürst Albrechts Tode 1486 wurde an die Verwirklichung des Reformprojectes Hand angelegt. **)

Aber auch jetzt wurde nicht mit der Frage über den gemeinen Pfennig (Reichsteuer), auf welchem nach dem bayerischen Projekte, wie nach den späteren Zugeständnissen aller Parteien jede Reform des Reiches, der Gerichte, des Landfriedens und eine Executionsordnung beruhten, begonnen; die Furcht, es möchte ein ewiger Tribut daraus werden, wie es in Frankreich geschehen, war noch zu überwiegend. Aber man gab doch den Reichsstädten Sitz und Stimme auf den Reichstagen ***) und nachdem so im

*) Vorrede zu Ludw. von Eyb. S. 91. Auch jetzt bin ich nicht im Stande an meiner, wie ich glaube, weder aus Haß noch aus Vorliebe entsprungenen Darstellung Albrechts Achilles etwas Wesentliches zu ändern. Gestatteten es aber die Gränzen dieser Schrift, so würde hier der Entwurf eines allgemeinen Zollvereines folgen, welchen Deutschland zwar nicht dem M. Albrecht Achilles, doch dessen talentvollsten, dem Großvater so vielfach ähnlichen Enkel, M. Casimir verdankt.

**) Der Entwurf einer Reform des Reiches v. Jahre 1486, von welchem Ranke bemerkt, er habe ihn nicht gesehen, (Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I. S. 106.) ist mir auch unbekannt geblieben.

**) So nach Ranke und Gfrörer (Gust. Adolph 2. Aufl. S. 221.) Uebrigens ist bemerkenswerth, daß, soweit meine Kenntniß der Quellen reicht, in den Städtetagen, deren Verhandlungen herauszugeben auch sehr wünschenswerth wäre,

Geiste des bayrischen Projektes ein großer Schritt zur Versöhnung geschehen war, bestimmte man einen 10 jährigen Landfrieden, ohne zu gewahren, daß man sich, so wie es geschah, in ein neues, fast unentwirrbares Gewebe verwickelte.

Da es nämlich klar vor Augen lag, daß ein Landfrieden ohne eine gehörige Executionsordnung zu seiner Aufrechthaltung ein Unding sei, diese aber ohne den gemeinen Pfennig nicht eingeführt werden konnte, so traten die schwäbischen Städte, um in dem Hauptlande politischer Zermürfnisse wenigstens so lange Sicherheit zu haben, bis das Reich solche schaffe, in den schwäbischen Bund, der anfänglich nur sie, die Prälaten und die Ritterschaft, ihre alten Gegner, vereinigte. Bald trat jedoch (wider die Abmahnung des Kaisers*) auch Erzbischof Berthold von Mainz, der Churerzkanzler, in denselben, und andere Fürsten**) bewog dann der Kaiser selbst zu

hievon nicht nur nichts erwähnt wird, sondern gerade 1486 die bittersten Klagen erhoben werden, „daß die stett am hailigen rych nit also herkomen syen das sie inen unwissend und one ire beysin dera maß sollent angeschlagen werden.“ (Städtetag zu Esslingen, Montag nach Margaretha 1486.) Wahrscheinlich haben gerade diese Klagen — wozu dann noch das Verlangen kam „sich selbst nach gelegenheit und vermögen ainer jeden stat anzulegen“ zu dem erwähnten Beschlusse zu Gunsten der Städte Anlaß gegeben. Vielleicht daß andere Exemplare der Städtetagbeschlüsse reichhaltiger sind, als das vor mir liegende. Daß sie später (zweites Decennium des XVI. Jahrhunderts) des Sitzes und der Stimme „im Rathe der Reichsversammlung gleich unsern gnädigen Herren den Fürsten und andern Ständen“ wieder beraubt wurden, geht aus ihren gravaminibus von 1522 hervor.

*) Der Kaiser fürchtete, „daß sollich grose hofter dem Bund mehr Zerruttung, denn nuß bringen“ möchten. Datt de pace publica. S. 302.

**) Als die Markgrafen Friedrich und Sigmund am Mittwoch nach St. Margarethentag 1488 dem Bunde beitraten, geschah es unter Berufung auf den „inhalt seiner kayserlichen Majestat gebotsbriefe an unns ausgangen.“ Beide

gleichem Schritte. Das Haus Brandenburg, welches von Albrecht Achilles her die politische Bedeutung Schwabens sehr wohl würdigte, wurde namentlich durch den Kaiser zum Beitritte bewogen. Nothwendig wurde dadurch auch der Charakter des Bundes früh verändert. Stützte sich anfänglich der Kaiser auf denselben, so wurde er allmählig den Fürstentzwecken dienstbar gemacht, endlich geradezu gegen den Adel gefehrt, unter dessen bisher so wenig gewürdigten Beschwerden (*gravamina*) auf dem Nürnberger Reichstage 1522 die gegen den schwäbischen Bund gerichteten nicht die unerheblichsten sind.

Zwei Ergebnisse aber müssen hier besonders hervorgehoben werden. Erstens erschien von nun an die Einführung einer allgemeinen Executionsordnung als minder dringend, seit zur Aufrechthaltung des Landfriedens und daß die Stände „bei dem heiligen Reiche und ihren Freiheiten blieben“,*) der Kaiser selbst „den Bund gepoten hatte.“**) Zweitens aber zeigte sich aufs Neue, daß, wenn in Deutschland irgend eine bessere Ordnung eingeführt werden sollte, diese nur auf dem Wege des Bundes möglich war. Andererseits aber wurde gerade durch den schwäbischen Bund, dessen wirklichen Nutzen ich zu beanstanden weit entfernt bin,**) jener Reihe von

Markgrafen schlossen dann noch mit Graf Eberhard von Württemberg den Gemündervertrag in Betreff des Landfriedens. Samstag St. Anthonitag 1486.

*) *Dati de pace publica* p. 272.

**) Offenbar in der Besorgniß, Schwaben möchte sonst vom Reiche abgedrungen (schweizerisch) werden. Siehe das kais. Mandat von Innsbruck 21. Jan. 1488.

***) Als es sich 1547 um Wiederherstellung des durch französische Mitwirkung aufgelösten Bundes handelte, erwiederte der Eßlinger Senat: „wiewolen der schwäbisch gewesene Bund allein auf den Landfrieden gegründet gewesen. So hat man doch scheinbarlich im Werk befunden, daß derselbig mer uff eigen nuz und vorteil angericht und allein den grossen und hohen Stenden und Stet-

Sonderbündnissen vorgearbeitet, welche, wie der schmalkaldische, die Union u., beinahe die Vernichtung des Reiches herbeiführten und die Wahrheit jener Worte bekräftigten, die im XVI. Jahrhunderte Sleidanus den deutschen Fürsten zurief:

„Foedus per omnem Germaniam et quam late imperium patet, unicum esse debebat, totius reipublicae spectans incolumitatem. Nunc vero, setzt er hinzu, plurima sunt separatim (Sonderbündnisse) et inter singulos, quod est maximum procul dubio et alienationis animorum et diffidentiae et futurae dissipationis argumentum.“

Nachdem so das Werk der politischen Reform des Reiches auf einem bereits schadhafte Grunde angelegt worden war, brachte endlich der in unserer Geschichte so denkwürdige Wormser-Reichstag des J. 1495 die weitere Ausführung des zu Frankfurt Begonnenen, die Einsetzung des Reichskammergerichtes, die Kreiseintheilung, die Verlängerung des Landfriedens, die Bestimmung einer Reichsteuer vorläufig auf 4 Jahre. — Es ist, da diese Thatfachen allgemein bekannt sind, nothwendig, die Grundsätze hervorzuheben, welche hiebei zur Herrschaft zu gelangen suchten.

Früh lassen sich nemlich zwei Parteien unterscheiden, die zwar ihrem Ursprunge nach in einander fließen, selbst nach einem Hauptziele zu ringen scheinen, auf dem verschiedenen Wege aber, den sie hiezu einschlagen, bald scharf an einander gerathen und dadurch nicht wenig zum Mißlingen des Ganzen beitragen.

ten fruchtbarlich gewesen, dann den geringen Stenden und Stetten, so nit sonder große verwaltung, Regierung, Gewerb und Handthierungen gehabt“. Datt. p. 437.

Setzen wir zuerst das beiden Gemeinsame hervor. Dem Wesen nach dürfte der Hauptgrundsatz, in welchem die königliche Partei (Maximilian's), mit der von Berchtold von Mainz (dem Churerzkanzler) geleiteten übereinstimmte, in den Worten eines der Beschlüsse des (Wormser) Reichstages zu finden sein:

„es erhaiß die Notthurfft — beständig — darauf liegt der Nachdruck — Gerecht, Friede und Santhabung (Execution) auch ordnung zu haben, dadurch des Reichs notthurfft versehen und bestendig werend hilf durch das Reich möge fürpracht und erhalten werden.“

Als es sich aber um die Ausführung dieser Punkte handelte, trat bereits eine nicht geringere Verschiedenheit hervor, als etwa in der doctrinären Anschauung Nicolaus von Cusa und der praktischen des bayerischen Projectes gelegen war.

Dem römischen Könige (Maximilian) lag am meisten daran, das zunächst liegende zu erreichen, oder wie im Jahre 1487 bei Gelegenheit des Landfriedens seine Rätthe gesagt hatten:

„nachdem das heilige Reich groß, wyt und zu treffenlichen gliedern außgetaylet ist, so hat seine königlich gnad wol betrachtet, das die Ding alle nit muglich sîn uf einmal zu handeln, noch schlewniglich in ein wesen zu bringen.“**)

Eben deshalb hielt er denn auch vor Allem an der Reichssteuer fest, die er

„ein wurzel und enthaltung (Inbegriff) des Friedens, Recht und aller furgenommen ordnungen“ nannte. „Alldieweilen der gemein

*) Datt. p. 598.

**) Datt. p. 255.

Pfenning sein Furgang nit erlange, mügen die bemelten Ding
(die übrigen Reformen) nit besteen.“*)

Für sie sagte er, „forcht er den Teufel und die Hell nit.“ Ohne
aber an ihr eine feste Grundlage zu haben, erschien ihm der ganze Bau
wie in die Luft gestellt, während auf sie sich stützend er den Ständen die
Versicherung gab, er wolle

„auch kein unfall, der Seiner Maiestät in deutschen oder welschen
Landen gekocht oder gemacht wurdt, nicht schaven (scheuen) und
was in solchem Seiner Maiestät kommer widersarn mag, kumpt
seiner Maiestät zu iren großen Eren als Romischem Kunig und
solt Ir königlichen Maiestät vor irem tod darumb armut
halb müssen zu Fussen geen.“ **)

Weiteraussehende Pläne verfolgte jedoch Churfürst Berthold, als dessen
Bestreben klar die Umwandlung der deutschen Verfassung und zwar in der
Art hervortritt, daß, während bis dahin das gesunkene Ansehen des Kaisers
als der Hauptgrund der Uebelstände im deutschen Reiche dargestellt worden
war, nicht sowohl dieses gehoben, als durch Erweiterung der ständischen
Macht noch mehr beschränkt, ***) selbst erniedrigt werden sollte. Zu diesem
Endzwecke wurde noch 1495 eine Kommission niedergesetzt, welche sich mit
Entwürfen über eine künftige Verfassung des Reiches beschäftigen sollte.

*) Im Jahre 1497. Datt. p. 533.

**) Siehe Beilage II. 3.

***) Man darf hiebei nicht vergessen, daß eine Stärkung des kais. Ansehens zu einer
Zeit, wo, Polen und Deutschland ausgenommen, überall die königliche Macht
sich consolidirte, in der Bewegung der Zeit lag. Die Bauern, welche bald
nachher in Deutschland das Pannier des Aufruhrs erhoben, wollten keinen an-
dern Herren, als den Kaiser. (Studien und Skizzen zur Geschichte der Re-
formation I. S. 231. 232.) Nicht Anders die Reichsritter und Reichsstädte.

Wirklich sind auch die von ihr gemachten Vorlagen eines bleibenden Kammergerichtes in einer Stadt des Reiches, dann der Ernennung eines Reichsrathes, von 17 Mitgliedern (eines Präsidenten durch den Kaiser, 6 aus den Churfürsten, 4 von den deutschen Provinzen, 4 aus des Reiches Landen, 2 aus den Frei- und Reichsstädten) noch auf dem Reichstage zu Worms angenommen worden. Dieser Reichsrath, welcher übrigens erst 1500 und zwar als Reichsregiment in das Leben trat, sollte

„macht haben zu bedenken und betrachten des Reichs nutz und nothdurft in allen sachen und Ordnung furnemen auch anschlag zu fassen wie den Türken und ander widerwertigen des h. Reiches und deutscher Nation zu begegnen, und was von Auffassung gefiel, anzustellen und zu wandeln nach nothdurft ye zu zeiten.“*)

Nur in „merklichen schweren Händeln sollen sie nit beschliessen ohne die k. Maiestat und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände.“ Auch sollten alle Jahre einmal zu bestimmter Zeit die Churfürsten zusammenkommen und mit des Reiches Rath

„was geprechen und not were bessern und ersehen.“

„Und also mochte,“ wie man weiter die Hoffnung aussprach — „ein bestendig bleiblich wesen im heil. Reich und teutscher Nation, beide mit dem Rechten, auch dem Friden aufgericht, angestellt und vollfüret werden, damit alle Stende des h. Reichs und teutscher Nation in guter Regierung bei Ruh und Frieden behalten und desto williger und vermuglicher wurden, daß sie zu hilff wider Türken und ander widerwertigen aufgelegt und furgenommen, tragen und beharren möchten.“**)

*) Datt. S. 598. Vgl. darüber auch Ranke. l. c.

**) Datt. S. 599.

Während aber klar ist, daß es sich hier dem Wesentlichen nach um ein gemeinsames Ziel handelte, die Verschiedenheit jedoch darin beruhte, daß, ehe noch die Vorfragen erörtert und gelöst worden, nach Churfürst Berthold's Willen auch schon der letzte und äußerste Punkt erreicht, die Schuld früherer Versäumniß gleichsam wie im Sturmschritte gut gemacht werden sollte; so entstand hierüber schon gleich anfänglich eine Gährung der Gemüther, die das Schlimmste besorgen ließ, hätte nicht Maximilian in dieser schwierigen Angelegenheit sich wirklich edel und groß gezeigt. Schon bei dem Reichstage zu Freiburg war die Spaltung so offen, daß dieser sich bei ihm beklagte (1497):

„es werde schimpflich und spotlich nachgeredt dermassen wir gedanken das heilige Reich allein zu reformiren und zu hanthaben.“*)

Maximilian machte jedoch den klagenden gegenüber geltend, daß gerade diejenigen, „welche den Gemeinpfenning verderben wollen — die k. Majestät in allen Winkeln und Weinhäusern schelten und verspotten,“ ihm aber

„soliche und dergleichen Reden (wie die angezeigten) bisher nure furkumen wie auch der, wo der dermassen sein solten, keinen gefallen hätte.“**)

Wer aber wirklich Ursache hatte zu klagen, ob Maximilian oder die Stände, möchte nach der Enthüllung, die wir Maximilian selbst verdanken,

„in Ansehung der kleinen erten, so uns auff den Tag (zu Worms) beschehen, nachdem wir, so des Reichs sachen gehandelt-

*) Beilage II. n. 10.

**) Beilage II. n. 11.

werden, vor der Tur steen müssen, daß doch nye erhört ist, daß ein Burgermeister in einer Commun vor der Tur steen soll, (*)
wohl keinem Zweifel unterliegen. Dennoch überzeugte er sich nur schwer und allmählig

„von der bösen zucht, die derselb von Mainz (Berthold) heimlich in des h. Reichs stende geführt,“

als der Erzbischof zuletzt mit 22 Klagepunkten wider ihn auftrat, denen nun Maximilian 23 entgegensezte. Als aber Berthold inzwischen starb, so erließ der Weiskönig dem Reichsregimente den Befehl, den Churerzkanzler

„derselbigen 23 Artikel in seiner Grub gegen der königlichen Maiestat zu purgiren, damit meniglich merken moge, daß S. M. einen Todten in seiner Gruben nit anlagen wolle.“ (**)

Es ist begreiflich, wie unter diesen Verhältnissen kaum das allernächste, geschweige denn weitergreifende Projekte, wie eines allgemeinen Zollverbandes ausgeführt wurden, der Reichsrath nur als Reichsregiment, zu dem Schutze des Landfriedens, zur Ausführung der Sentenzen des Kammergerichtes, zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den Ständen, in das Leben trat und seine Hauptaufgabe gegen Aussen, die Wiedererlangung der von dem Reiche abhanden gekommenen Territorien durch das Reichsregiment dem Erfolge nach mit demjenigen verglichen werden konnte, was Trithemius von dem Reichstage zu Nürnberg (1487) berichtete: (***)

ubi multis convenientibus — multa fuerant pro-

*) Beil. II. n. 1.

**) Beil. II. n. 15.

***) Chronik. Hirsaug. ad. ann. 1487.

posita, dicta et agitata — sed praeter verba nihil
sequebatur, omnibus quae sua sunt quaerentibus.

Und doch war schon damals die Hälfte des Reiches abhanden gekommen!

Aber selbst mit der Reichsteuer, von welcher „die unterthenigen und
gehorsamen Churfürsten und ander Stende! des heiligen Reiches auf dem könig-
lichen Tag zu Freiburg versambelt“ zuletzt selbst an Maximilian schrieben, daß

„die hanthabung des Lanntfrideu und der urteil des
Camergerichtes zuorderst am pfenning hangen und wesent-
lich darauß als der wurzel und grund ruen,“ *)

war es nicht viel besser ergangen. Ihr Wesen bestand darin, daß Niemand
sich von ihr ausschließe. Aber abgesehen von Fürsten und Städten eximirte
sich die gesammte Reichsritterschaft nach dem Vorgange der fränkischen**) von
selbst, und zerstörte so den wichtigsten Theil der ganzen Reform, den, der
alle übrigen folgerichtig bedingte.

Ist aber nun in den divergirenden Ansichten des deutschen Königs und
seines Churerzkanzlers ein Hauptgrund zu suchen, warum die deutsche Re-
formbewegung das wünschenswerthe Resultat nicht herbeiführte, so wäre es
doch sehr irrig, das Mißlingen derselben den damals lebenden Personen
allein, und nicht dem Umstande zuzuschreiben, daß durch die lange
Zögerung, das immerwährende Hinhalten der seit 60 Jahren angeregten

*) Beil. II. 10.

**) Die sehr wichtige Korrespondenz der Fürsten mit der zu Schweinfurt versam-
melten Reichsritterschaft denke ich bei einer andern Gelegenheit zu publiciren.
Der innere Zusammenhang dieser Remonstrationen mit den späteren Beweg-
ungen eines Franz von Sickingen und Konsorten wird sich dann von selbst er-
geben. Vorerhand möchte was S. 29 Note aus dem Memoriam Dr. Baum-
gärtner's über Maximilian's Plan eines Bundes mit der Reichsritterschaft
mitgetheilt ist, in ernste Erwägung zu ziehen sein.

Reformfrage aus territorialistischen und selbstsüchtigen Gründen jetzt alle Fragen mit einem Male sich aufdrängten, alle zugleich erörtert und gelöst werden wollten — während des Reiches und des Königs Heil*) doch nur von der umsichtigsten Auffassung, der ruhigsten und leidenschaftslosesten Behandlung dieser Vitalfragen abhing.

Hätte man im Jahre 1495 an einer bereits eingeführten Ordnung des Landfriedens, der Kreiseintheilung, der Reichsteuer und der Reichsgerichte, einen positiven Halt für die eigentlichen Verfassungsfragen schon besessen, es würde die Umbildung der Reichstage, die Einsetzung des Reichsrathes, die Durchführung der weiteren Reformen auf keine zu großen Schwierigkeiten mehr gestoßen seyn. — Gerade dadurch ist aber ebenso die Hast der einen Partei zu erklären, als die Zögerung der andern, die in der Ueberstürzung der Reformen und Beschlüsse auch kein Heil erblicken konnte.

Das Unheil der vorausgegangenen Vergeudung einer so überaus kostbaren Zeit trat aber offen vor Augen, als Karl VIII. König von Frankreich, gerade wie die Reformfrage in voller Schwebelage war, sich zur Eroberung Italiens aufmachte. Die Erhaltung der an den Besitz Italiens geknüpften Kaiserkrone, die Ehre und Würde des Reiches, die Behauptung seiner ganzen Stellung gegen Außen forderten jetzt gebieterisch, nicht sowohl Reformen — diese sollten bereits vollendet seyn — als Entfaltung der gesammten Kraft des Reiches, Ergreifung des Augenblickes, eine große That. Mochte aber nun Maximilian die deutschen Stände auf den „unüberwindlichen Schaden“ aufmerksam machen, welcher dem Reiche durch die Expedition der Franzosen drohe, die Stände des Reiches verlangten in kühler Weisheit Reform der Gerichte und beschwerten sich über „schimpflich und

*) Siehe oben S. 4.

spotliche Nachrede.“ Zuletzt bei der Uebermacht der Ereignisse mußten sie sich denn doch entschließen ihren erwählten römischen Kaiser nicht geradezu im Stiche zu lassen, das hieß aber jetzt — die Reformen unterbrechen und dadurch das kaum begonnene Werk wieder in Frage stellen.

Es ist kein Zweifel, die sicherste Art, von großen politischen Fragen keine befriedigend zu lösen, ist, sie alle mit einem Male in Anregung zu bringen. Sollte aber vollends die Reformbewegung in den Zustand der Revolution umschlagen, so durfte nur, was zu spät begonnen und ebendeshalb ungenügend ausgeführt wurde, durch innere oder äußere Ereignisse gestört und unterbrochen werden.

Es kam noch ein dritter Uebelstand hinzu. War aus der Ansicht Maximilians die Reformen nur nach und nach durchzuführen und der der Gegenseite, weil man so lange gezögert hatte, rasch und mit einem Male durchzubringen, die Verwicklung zweier gleichberechtigter Parteien entstanden; zeigte sich bei Gelegenheit der Invasion Italiens durch die Franzosen die tiefe Wunde des Reiches in der Unfähigkeit, ehe nicht die Reformen zu Ende gediehen waren, einen größeren Aufschwung zu wagen, so lag das größte Unheil darin, daß durch diese äußeren und inneren Verwicklungen das traurige Loos des sogenannten armen Mannes, der großen Massen, von den Reformen unberührt blieb und dieser wundeste Fleck des Reiches zum freßenden Krebsgeschaden wurde.*) Ja gerade die unternommenen Reformen schienen der niederen Klasse der Bevölkerung nur eine neue Last aufzuwälzen. In der Einführung eines gemeinen Pfennings gewährte diese,

*) Daß Maximilian hieran auch dachte, geht aus einer Stelle des berühmten Promemoria's Davidt Baumgärtner's, des Agenten Wilhelm's von Grumbach bei R. Max II., hervor: „nun hette aber Herr Davidt guten Bericht, auch daß von seinem lieben Vater vnd vor Eltern seligen gehört, welcher

wie vorbemerkt, nur einen ewigen Tribut wie in Frankreich,*) nur den Anfang von Maßregeln im Geiste eines Ludwig's XI., den Verlust der letzten Trümmer einstiger Freiheit, den Anfang des Absolutismus. Da wußte man dann freilich schon 1497 zu erzählen, daß

„mer wann an einem ende mercklich anzeige zu Aufruhr und Kriegen vor Augen sey.“

Bald nachher kam es wirklich zu partiellen Aufständen des niederen Volkes; kein Wunder, da der politische Boden nach Kräften gelockert, die Lasten eher vermehrt als vermindert worden, die früheren Gebrechen blieben. Nicht ohne große Besorgniß wurde 1514 auf dem Reichstage des auf=rührerischen Gemüthes der deutschen Bauern erwähnt. Es ruhte das Reich mit seinem goldenen Haupte auf thonenen Füßen; es durfte nur noch die Autorität**) gelöst werden und der Stein rollte, der es zer=

gestalt weylandt Kayf. Maiestät vor Eltern chrißlicher gedechtnus vnd sonderlich R. Maximilian darauff umbgangen, wie J. M. Graven, Hern vnd gemeinen Adel Teutscher Nation an sich ziehen und pringen möchte, dardurch alle hohen vnd niederen Stende im hl. Reich dahin zu halten, vnderthenigste gehorsam zu leisten, damit der Arm zum Rechten kommen vnd vnderdruckt pleib vnd J. R. M. dem Türken und anderen Irer Rheindten vnd widerwertigen desto mehr mit stattlichem Widerstandt begegnen möcht, dardurch auch gehorsam gleich vnd recht im hl. Reich erhalten.“ Stumpf urf. Darstellung der Gesch. Wilh. v. Grumbach's in dessen Denkw. der teutschen, besonders fränk. Geschichte I. S. 18.

*) Sieh die merkwürdigen Stellen aus Reichstagsacten in der Einleitung zum I. Bande des Kais. Buches und das Geständniß Albrecht's Achilles über den Zustand des Landvolkes in seinen Gebieten. (Einkl. zu Ludw. v. Eyb.)

**) Was diese Seite der großen Bewegung jener Tage betrifft, so wird die seit Langem in Arbeit befindliche Lebensgeschichte Adrian's VI., des letzten deutschen Papstes, seiner Zeit nicht unerheblich Neues mittheilen.

schmettete. — Rechnet man nun noch die Verweltlichung der geistlichen Stifter hinzu, seit adelige Geburt*) dazu ausschließlich befähigte, sowie auch den fortwährenden Kampf des Adels mit den fürstlichen Geschlechtern um ihren Alleinbesitz; das Drängen und Treiben in den Reichsstädten, wo der Kampf zwischen den Zünften und Geschlechtern schon (wie in Augsburg) eine blutige Wendung genommen und ein handfestes Proletariat nur auf die Bauerschaft wartete, um auch seiner Gebrechen sich zu entledigen.***) Endlich die in den höheren Kreisen herrschende Corruption, die bereits so tief wurzelte, daß nach dem Tode Maximilian's die 7 Churfürsten, somit die Häupter der ersten und angesehensten Familien Deutschlands, die *septem luminaria mundi*, gleich den Prätorianern des Alterthums, das römische Kaiserthum deutscher Nation förmlich zwischen Franz von Frankreich und Carl von Spanien an den Meistbietenden versteigerten.***) Daß allein ging noch ab, daß die Deutschland beherrschende Oligarchie, welche bereits „die erbarn Stete durch ire potschaften in des Reichs Räte nicht mer“ ließ, Stifter, Ritter und Städte zu unterdrücken, beinahe unverholen die Absicht aussprach, dem Reiche einen möglichst jungen, zugleich durch tausenderlei Verwicklungen von Deutschland ferngehaltenen Kaiser gab! Es war jene schlechteste

*) Bekanntlich fing der Nepotismus in Deutschland erst recht gründlich an, als er in Rom bereits erloschen war.

**) Daß der nachherige Bauernkrieg namentlich im Fränkischen diesen Character annahm, haben Stumpf aus Fries und Bensen aus der höchst merkwürdigen Handschrift des Rotenburger Stadtschreibers gezeigt, welche das R. Archiv zu Bamberg verwahrt. Näheres ist von E. Jörg's Arbeiten zu erwarten.

***) Vergl. über die an den Card. Albert von Brandenburg, Churf. von Mainz, bezahlten Summen: Spieß Aufklärungen S. 255 — 258. Die ganze Wahlhandlung kostete nach den Berechnungen bei Fink (Geöffnete Archive Jahrg. III. Heft 2. S. 110): 852189 fl. rhein. 26 fr. 2 Pf. $\frac{1}{2}$ Hell.

aller Staatsverfassungen herrschend geworden, ein Zustand wie der, von welchem einst Jugurtha ausgerufen: „urbem venalem esse, si emptorem invenerit.“

... Hatte Nicolaus von Cusa als Vitalbedingung jeder Reformation eine moralische Erhebung verlangt, so ließ sich von dem jetzigen Zustande bei Hohen wie bei Niederen nichts anderes sagen, als daß dieses Maß einer bei Geistlichen wie bei Laien gleich großen Verderbniß der sichere Vorbote einer unausbleiblichen Revolution sei. *)

Sie fand statt, zuerst — in unserer Pfalz.

Schon im Jahre 1522 gab Ritter Franz von Sickingen im Einverständnis mit der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein das Signal zu einer von nun an fast unablässig fortdauernden revolutionären Bewegung. Dießmal galt es vor allem den geistlichen Fürstenthümern, wie 40 Jahre später der Franke Wilhelm von Grumbach, den weltlichen mitzuspielen gedachte. Grumbach ist seinerseits dann wieder der Vorläufer jenes deutschen Condottiere des XVII. Jahrhunderts geworden, Albrechts von Waldstein, nur mit dem Unterschiede, daß dieser ohne den Kaiser, Grumbach mit demselben **) seine Pläne durchzusetzen hoffte,

*) Eigentlich war sie auf das Jahr 1524, zwar nicht, wie die des J. 1848 angesagt, doch vorausgesagt, wie aus dem Proemium der Denkwürdigkeiten der Charitas Birkheimer hervorgeht, welche, eine höchst interessante Quelle für die Reformationsgeschichte, wohl noch in diesem Jahre von mir herausgegeben werden wird. Da wird freilich Manches sich anders gestalten, als man es bisher anzusehen gewöhnt war.

**) In dem Kaiser sah Wilhelm von Grumbach „den rechten Schützer und handhaber alles Adels.“ „Die geistlichen Stifter und Bisthumb“ sollten als „der Armen vom Adel Spital“ erhalten und somit den Fürsten dieser beträchtliche Zuwachs an Macht entrisen werden. Vergl. Stumpf S. 13. 34.

oder doch die Miene machte, und mit der unähnlichen Folge, daß Grumbach auf Befehl der Fürsten gerädert, Albrecht von Waldstein von den den Kaisern treugebliebenen Soldaten erstochen wurde. *) Beide wollten mediatisiren, Franz von Sickingen säcularisiren. Das letztere ging voraus, das andere folgte nach.

Als aber Sickingen 1523 den rheinischen Churfürsten erlegen, brach schon 2 Jahre später der große Bauernkrieg aus, eigentlich eine allgemeine socialistisch = demokratische Erhebung, ausgehend von dem gesammten Proletariate Deutschlands, innerlich begründet durch zahllose ungehobene Beschwerden und drückende Lasten, entflammt durch alles, was geistig oder leiblich heimathlos geworden war, zugleich das letzte Aufglücken einer städtisch = bäuerischen Erhebung gegen Adel (Priester) und Fürsten.

Als auch dieser unselige Versuch, das Ziel der Reformen auf dem Wege der Revolution zu erreichen, (im Blute von hunderttausend Erschlagenen) erstickt worden war, da mußte Jedermann fühlen, daß die Gefahr, welche noch im Anfange des XV., ja theilweise selbst des XVI. Jahr-

*) Da gerade an demselben Tage, an welchem diese Rede gehalten wurde, von dem vorausgehenden Redner der Satz aufgestellt ward, daß „in Betreff der Schuld Waldsteins Neues von entscheidender Wichtigkeit schwerlich aufgefunden werden wird“, so erlaube ich mir, ohne in diese Frage weiter einzugehen, bloß auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß, soviel mir bekannt ist, M. Leon Boró gegenwärtig zu diesem Endzwecke die noch nicht durchforschten Pariser Archive durchgeht, um aus den unter dem Namen *annali Veneti* (auch *cronica Veneta*) angeführten Protocollen des Venet. Senates mitzutheilen, was der in Deutschland befindliche venetianische Gesandte 1634 über W.'s Schuld nach Hause berichtete. So weit als ich diese *annali* während meines kurzen Aufenthaltes in Wien kennen lernte, sind sie, namentlich für das XVII. Jahrhundert, eine höchst reichhaltige, noch nicht benützte Quelle ersten Ranges. Sieh Beil. III. 1.

hundertß vorhanden waren, die Monarchien möchten zu Gunsten der Republiken verschwinden, sich, wenn nicht für immer, doch für lange verzogen habe.

Erben der ganzen Bewegung waren die Fürsten geworden, welche in einen neuen Bund, den schmalkaldischen, vereinigt — gleichsam die Union des XVI. Jahrhunderts — und durch keine Scheu vor Reichsgesetzen zurückgehalten, ihrer Willkühr im Reiche volles Spiel ließen, bis der Mann, dem sie die Königskrone verkauft, den Zeitpunkt gewährte, der ihm in den europäischen Wirren freie Hand ließ, und mit spanischen Truppen in das Reich rückte, wie er sagte, „allzugroßer Libertät der deutschen Fürsten“ ein Ziel zu setzen. Dann aber, als Carl V. 1547 wirklich Herr in Deutschland geworden war, ordnete er nicht nur die Verfassung der Reichsstädte so, daß das demokratische Element neben dem aristocratischen die natürliche Berechtigung erhielt, sondern suchte er auch der schwankenden Gestaltung des Reiches dadurch abzuheffen, daß er mit seinen niederländischen und italienischen Staaten, wie mit denen seines Bruders Ferdinand (den eigentlich österreichischen Erblanden, dem österreichischen Antheil an Ungarn und Böhmen) demselben beizutreten gedachte, *) — ein Plan, welcher Mitteleuropa concentrirt, dadurch den Schwerpunkt des Erdtheiles in seine natürliche Lage zurückgebracht, Deutschland eine reiche Entschädigung für alle erlittene Verluste gewährt, die politische Lage der Welt, nicht bloß die Verfassung des Reiches verändert, dem Westen wie dem Norden seine unnatürliche Präponderanz entzogen hätte. Es ist hier nicht der Ort auszuführen, durch welche Ereignisse dieser Plan scheiterte. Es genügt, zur Charakteristik der Zeit zu erwähnen, daß man sich nicht scheute, den, welcher ihn im XVI. Jahrhundert scheitern machte, Moriz von Sachsen — den Retter der deutschen Freiheit zu nennen; daß der kurz nachher

*) Sieh das Project bei Lorenzo Contarini. Beil. III. 2.

ausgebrochene Aufstand der Niederlande gegen Spanien dem republikanischen Elemente in ganz Europa einen unerwarteten Aufschwung gab, dem deutschen Reiche zeitweise selbst gefährlicher wurde, als der Schweizerbund auf Oberdeutschland eingewirkt hatte. Seitdem reichten wenige Jahrzehnte hin und das kaiserliche Ansehen war wieder zu einem Schatten umgewandelt, der von Carl V. gebrochene schmalkaldische Bund unter französischem Einflusse als „Union“*) wieder hergestellt, die Liga ihm entgegengesetzt, das Kaiserhaus selbst mit Vernichtung bedroht. Italiener, Polen, Ungarn, Siebenbürger, Spanier, Schweden, Franzosen und Engländer tummelten sich wie Herren in Deutschland herum, das nun mit seinem Herzblute die Lehre in die Tafeln der Geschichte schrieb, daß ein Volk untergehen müsse, das wohl Reformen will, aber unfähig ist, die Mittel zu ertragen, die eine heilsame Krise herbeiführen. Mochte auch das Reich untergehen, wenn nur, was man damals deutsche Freiheit nannte, gesetzliche Anarchie, gerettet wurde. Galt ja doch nach den entsetzlichsten Erfahrungen des blutigsten Krieges das Bestreben, die Kaisermacht aufrecht zu erhalten,**) noch immer für ein Attentat, das alle „Gesinnungstüchtigen“ in Entrüstung brachte.

Eine neue Zeit brach so an; aber aus Leichenhügeln stieg sie empor und von Moderduft umwittert, war sie für eine politische Reorganisation noch unfähiger als die frühere. Sie begnügte sich, den Abgrund des inneren Krieges mit Vernichtung des Volkslebens zu schließen, die großen Reformfragen aber einer späteren Periode zu überantworten, welche auf's Neue die Wahl hat, zwischen Reform und Revolution und der die

*) Es ist wohl wenigen Personen bekannt, daß der Text des Unionsvertrages beinahe wörtlich einem Bündnisse mit Frankreich entnommen ist.

**) Vergl. n. a. Beil. III, 3. den interessanten Brief aus einer sehr werthvollen Sammlung von Originaldocumenten der k. Hofbibliothek zu Wien.

Aufgabe gestellt ist, nach dem Maße erhöhter Weisheit, größerer Thatkraft und Einsicht das zu vollenden, was die frühere Periode, uneins über die Mittel und den Bau von oben beginnend, nicht durchzuführen vermochte — es zu vollenden oder unterzugehen.

Uns aber in Bayern kann es ein Trost sein, daß von hier aus zuerst der Antrag auf diejenige Reform gestellt wurde, die „möglich“ war; daß, so lange es einen Kaiser und ein Reich gab, die diesen Namen verdienten, an beiden von uns am längsten festgehalten wurde,*) wie, als die alten Fragen wiederkehrten, von Bayern aus aufs Neue die umfassendsten Vorschläge zur Regeneration eines deutschen Gesamtreiches stattgefunden haben. —

Diese innigen, zum Theile aus dem Gedächtnisse der Gegenwart entschwundenen, zum Theile selbst unbekannten Beziehungen des Neueren mit dem Älteren zu zeigen, sowie an einer für alle Parteien lehrreichen Periode nachzuweisen, was ein tieferes Eindringen in die Schätze unserer Archive für die Gegenwart Ersprießliches zu geben vermag, hielt ich aber der Feier dieses Tages, der hohen Versammlung, wie meiner eigenen Stellung angemessen. Möge es freundliche Beurtheilung finden.

*) Ueber die Verdienste Bayern's um die deutsche Sache und mit welcher Aufopferung es für dieselbe gelitten und gestritten, sieh: Bayern, sein Recht und seine Geschichte von C. Höfler. Regensb. 1850.

I. Beilage.

1. Dr. Martin Meier's Proposition einer Reform des deutschen Reiches.

(Bedenken über die Traktaten so uf einem Reichstage der zu Eger gehalten werden sollen fürzubringen gewesen.)

Von ersten zu bedenken die Irrung und Spenn so zwischen vnnsern hl. Vater den Babst eins vnd vnnsern Herren dem König zu Beheim des andern teyls vnd dann zwischen beden von Menz auch zwischen dem Cardinal von Briren vnd Herzogen Sigmunde von Osterreich entstanden sind

Darnach ist zu bedrachten wo die nit hingelegt wurden das darauff nur Krieg vnd Auffrur in dem heyligen reich möchten wachsen vnd groß vnrat vnd vbel kommen.

Zum dritten ist zu mercken das in dem heiligen reich sunst bißhere vnzimlicher angriffe vnd beschedigung mit Raub name pranet vnd in ander wege beschehen sind vnd noch teglich beschehen

Zum vierden so werden die Gericht nit so furderlich gehalten vnd innbracht als dann nottdurfft der sach wol erfordert darauff auch mancherlei Vnrath entstehen.

Zum fünften So ist lanng zeit her im Reich an vil ennden geringge Münz geschlagen deshalb dann des Reichs Untertan zu grossen schaden kommen sind.

Vnd so nun Unser Herr der König yzt zu Prage den Krieg zwischen vnnsern Herrn dem Keyser sein Hauptleuten vnd zugewanten auch Herzoge Ludwigen seinen Helffen vnd Puntgenossen gericht hat, So ist zu besorgen wo die R. Maiestat nit fürneme einen Gemeynen friede vnd bestendig Münz im heiligen Reich machen Auch die Gericht ordentlich zu besetzen vnd zu hanthaben das die Fürsten vnd Stete also nit inn Irrung vnd vnwillen gen einander beharren Sunder sich selbst miteinander Vereinen einen gemeinen Frieden fürnemen auch ein Austrag des rechten setzen Vnd darüber Hanthaber vnd Hauptleut ordnet wurden als ir dann vil zu thun vorhaben vnd wie wol vnnsern Herrn dem Keyser durch solch fürnemen sein wirde vnd oberkeit vorbehalten were, so wurden doch sein Hoff vnd Gericht nicht gesucht Nach dem mann im Reich Hanthabung des Frie- vnd Außtrege des rechten*) bekommen möchte.

Vnd so sich etlich Fürsten vnd Stete also zusammen verpunden vnd den Frieden hanthaben so wurden von tag zu tag die andern des Reichs fürsten und stete auch darinn kommen vnd gezogen vnd damit der Keyser zuletzt ganz nicht besucht ob auch sein Maiestat dargegen ichts wolt fürnemen, so hat sich die sache also vertieft das er nichts fruchtparliches schicken möchte, er thet es denn mit dem schwert darauff im denn vil geen vnd die sache dennoch vff das gebüß gesagt wurde welcher teyle hinzüge vnd oblege.

Vnd darvmb solchs alles zu furkomen sind die hernach geschriebenen wege fürgenommen, darauff dem Keyser Ere vnd groß nuß im Reich entsteen vnd er auch solch gehorsam vnd forcht im Reich erlangen wurde, die in langer Zeit kein Römischer Keyser nit gehabt hat.

Zuerst das ein tag auff Martini schirft alhie zu Prage in grosser geheimd vor dem König gehalten wird, auff dem der Keyser, der Pfalzgraff, Herzog Ludwig vnd Marggraff Albrecht ir yeder sein treffenlich rete mit ganzem Vollen Gewalt vnd seinen Insigel haben solt.

Item darnach stet der Pfalzgrave vnd Herzog Ludwig berurn (sic) vnd folget fürter.

*) Ohne ihn.

Es sollen auch auff das zwischen Keyser, König, Pfalzgraffen, Herzog Ludwigen vnd Marggrav Albrechten als dann ein freuntlich eynung vnd verstendnuß in gnten geheim gefast vnd auff die obgemelt meynung beschloffen werden doch das sie allein-ander dermassen verbunden wurden iglicher nach seinem stat und wesen wie sich dann nach gestalt der Oberkeyt vnd in yedes wurde gebürt.

Vnd so nun die Verstentnuß beschloffen vnd die sach alle darauff verbrieft vnd versigelt were, So soll dann der König die obgeschriebenen ersten fünff Artikel des Keyserß vnd der vorgeanten dreyer fürsten Rete fürhalten vnd mit ine beschliessen, Also das der Keyser auff dieselben sach vonstund an ein tag im Reich furneme, der am Sontag Reminiscere schirft zu Eger gehalten, auff dem alle des Reichs Churfürsten Fürsten vnd namhaftig Graven vnd Reich stet gefordert würden, solch anschreiben sol gesagt werden auf ein erbar form dadurch ein yeder des Reichs vnderthan zu den sachen bewegt vnd gewilligt wurde, als es dann gar wol zu setzen ist, darinne sich auch der Keyser erbitten solt persönlich auff den tag zu Eger zu erscheinen. Der Keyser solt auch dem von Meylannt schreiben vnd ine auff den tag ersfordern vnd beßgleichen ettlichen andern Fürsten in welchen (welschen) Landen wonend So solt der König Pfalzgraff Herzog Ludwig vnd Marggrave den von Meylannt dabey in einem besondern Brieff auch schreiben vnd ine bitten Nachdem das Herzogthum Meylannt dem Reich verfallen were das er dann selbs erschine oder sein Stette mit vollem Gewalt auff den tag gen Eger zu vnnserrn Herrn Keyser vnd ine schick, so wolten sie getrewen vleyß thun den Keyser mit ine auff zimlich wege zu vertragen auff das vnwill vnd vnrat, der sunst darauff wachsen möchte dadurch vorkomen wurde.

Item man soll auch auff dem tag zu Prage vereynen was sunst zu Eger Reminiscere zu handeln vnd zu thun were, auff das so der Keyser König die Fürsten vnd Stett dahin kommen das der Keyser voran ein grüntlich wissen hette, das er doselbst ere vnd nuß erlanget.

Vnd sind das die sach der man sich zu Prage vertragen soll die darnach zu Eger zu hanndeln sind.

Zuerst soll der Keyser teydingen zwischen dem Babst vnd König, darnach zwischen dem Babst dem Cardinal zu Briren vnd Herzog Sigmunden von Osterreich, zum dritten zwischen beiden von Menß.

Vnd der Keyser soll Herzog Sigmunden mit dem Babst auch die von Menz mit einander nicht richten, er habe denn von jne allen voran ein wissen, das sie im in die hernachgeschriebenen sachen willigen vnd so das bescheen ist, So solt man dann furnemen, einen gemeinen fried im Reich auffzusetzen, auch die keyserlichen Gericht ordentlich zu besetzen, das recht fürderlich ergeen vnd volführen lassen vnd die sachen mit sunndern vnd mercklichen Artikeln die dann hoch verpent werden fürnemen, darinn sollen im der König vnd die Fürsten Räte vnd beystand thun.

Item nachdem das Reich kein gelt vnd nuzung hat, So man den frieden hanthaben vnd die Gericht ordentlich besetzen haben vnd einbringen möge vnd auch der Keyser nit schuldig ist, solchs allein von seinem eygen vnd erblichen lannd außzurichten, So ist ein wege, das zu hanthabung des frieds vnd der Gericht ein yeder Mensch im Reich der viertzehn jar alt ist, des Jars ein groschen geben sol.

Vnd soll ein Verstantniß mit dem Pfalzgraffen Herzogen Ludwigen vnd M. Albrechten gemacht werden, dadurch ir yeder ein wissen habe, was im von dem Groschen werde die in seinen lannden gefallen. So mag man auch mit den von Sachsen dermassen verstantnuß beschliessen. Vber das alles hette der Keyser inn sunderheit alle groschen, die in seinen erblichen lannden allen Reich- vnd freystetten auch von den andern geistlichen vnd weltlichen fürstenthümern gefielen.

Es solt auch inn sunderheit auff der geistlichen Gütter zu Hanthabung des Frieds ein Gelt gesagt werden das sie dann in den sachen nach Ordnung geistlicher recht dem Keyser schuldig sein zu geben.

So solten auch auff yeden Juden im Reich der nit ein scholhab Jud were zwen Gulden des Jars dem Keyser zu geben gesetzt werde doch also das die Juden gleichwol yeder Herrschaft vnter der sie wonung hetten thun solten das sie ir dann sunst zu thun schuldig weren.

Vnd so nun die mechtigsten fürsten im Reich ir wissen vnd von den sachen auch nuß hetten vnd deshalb darinnen willigen wurden, So vnterstunden sich die klein fürsten vnd Stet wider die sachen nit zu setzen vnd musten das auch thun also wurde dem Keyser aus den Dingen groß nuß entsteen Vnd solch groschen solt man setzen auff drey jar auff das der fried inn der Zeit bestet vnd die Nuzung

die davon gefiel desto größer wurde. Es wer auch gut das sich der Keyser König Pfalzgraff Herzog Ludwig die von Sachsen vnd brandenburg zu Hanthabung solcher groschen zusammen verpunden auff das jne darinne ganz kein widerstant geschee.

Item fürter soll der Keyser furnemen einen gemein Gulden vnd Silbern münz die er inn dem Reich an dreyßig oder vierzig enden schlagen ließ, Als denn Keyser Karl der Bierd vnd annder Römisch Keyser oder König auch gethan haben, dieselbe Münz ist auff wege fürzunemen dadurch kein Fürst oder Stet die sunst macht haben zu münzen vnder billichkeit beschwert wurde, davon wurd dem Keyser auch merklicher nuß entsteen. Es mocht auch nyman mit Vernunft dawider reden, denn haben die fürsten macht in jren lannden zu münzen so hat auch der Keyser voran macht im Reich zu münzen, angesehen das die Münz ein Regal vnd von Keyser vnd Reich kommen ist.

Item es sollen auch groß Penn darauff gesetzt werden gen den die die Münz felsen oder seygerten, So sind auch weg fürzunemen dadurch ein yeder fürst vnd Stet die sunst macht haben zu münzen auff dasselb korn jr brech (Gepräg) auch münzen möchten auff das dem Keyser in solcher Münz kein eintrag noch irrung beschee.

Vnd zu Hanthabung der ding so macht der Keyser den König vnd die benannten fürsten jr yeden an einem ende Im Reich zu hanthaben (Hanthabern) über die Ding setzen, fürter so solt der Keyser alsdann auff alle Jarmarkt in einer jeden Reichstat ein ziemlichen Zol setzen das were den Steten kein beschwerung, denn die Jren geben die Zoll zum mynsten Sunder die Gest die die Jarmarkt bey in besuchten, darzu so würde der Zol in einer yeden Reichstatt des Jars nit mer dann einmal gewonnen So ist es auch pillich angesehen das die Reichstett alle solch Jarmarkt vom Keyser vnd Reiche haben vnd sunst nit macht hetten keinen Jarmarkt zu halten, wo sie das von Römischen Keysern vnd Königen in sunderheit nit gefreyet weren.

Vnd auff das solch Zoll fürganng gewinnen, so solt man den fürsten die den Steten geseffen weren, der vnterthan derselben Zol auch geben musten, davon einen teyl wie man sich das mit jne vereynet, volgen lassen.

Vnd bi wehl der König dem Keyser zu den sachen allen mit ganzem trewen hilffet so solten sie sich beiderseyt vertragen was dem König auch davon werden solt.

Vnd so der Keyser vnd König auch die Fürsten auff den Tag Martini zu Prag sich der sachen also vertrugen, So solt dabey abgeret werden das ir yeder von Martin bis auff Reminiscere bey andern fürsten do es auch gut were, wie man sich dann des verayniget, arbeyten vnd dieselbigen in die sach auch ziehen solt, auff das die sach alle auff den Tag Reminiscere on eintrag fůrgang gewinne.

Ob aber ymant auff den tag zu Eger wider die Ding sein würde, So dann der Keyser König Pfalzgraff Herzog Ludwig Sachsen vnd Brannenburg einig weren, so möcht der Keyser die sach alle auff den tag zu Eger von Amts wegen fůrnemen vnd die auch mit sampt der ystgenannten fürsten Hilff on alle Hinderniß hanthaben, dann als bald dem Kayser demselben König vnd Fürsten gepürt, das sie den Reichsteten, die die sach nit annemen, in Ire Königreichen fürstenthüern vnd landen kein geleyt geben, Sunder wo sie die ankomen vnd betretten zu Iren Leiben vnd gutten griffen vnd mit dem als mit des Reichs achten vnd vberachten gefaren solten, So weren die Stete auff dem Lande nyndert sicher, Mochten Ire Handel Kaufmanschaft vnd gewerb nit gebrauchen vnd wurden dadurch gedrunge, solchs alles auffzunemen oder sich darumb mit dem Keyser nach seinem Willen zu vertragen.

2. Benrisch Bedel. *)

Item auff denselben tag solt der König teidingen vnd ganzen vleys thun dadurch vnser Herr der Keyser vnd der Pfalzgraff von der sach wegen des Kurfürstenthum der Pfalz antreffen mit einander gütlich berichtet werden, dieselb richtung sol auff den weg gesagt werden das der Pfalzgrav vnd sein Bruder der von Cöln sich verpflichten sullen das sie vnserm Herrn dem Keyser mit gangem trewen maynen haben vnd halten sullen vnd das unser Herr der Keyser des von Cöln halben bey dem Babst auch trewen vleys thu vnd fur sich selbst seine Regalien leyhe als andern Kurfürsten ongeverde. Item das ir keiner furneme noch darin verwillig sunder mit vleys wende das wider sein Kayf. gnad standt ere oberkeyt vnd wird sey oder in eynig weg sein möcht. Item ob die Kayf. M. ichts fůrnemen handeln oder thun wurd das zu gemeinen friid

*) Dieses ist auch überschrieben: „Copia. Dieses scheint H. M. Albrechts Rathschlag zu sein von Anno 1463 wie wohl das Jahr darinnen nicht zu befinden.“ Bemerkung eines markgräfl. Archivars aus dem XVII. Jahrh. Ein anderes Exemplar trägt die oben mitgetheilte Ueberschrift.

vnd ordnung der gericht auch darzu dienen wird dadurch S. Keyf. G. als Keyser vnd das hl. Reich mehr nuzung vnd gelt überkommen, das sie als Kurfürsten darinn willigen vnd auch die anndern Kurfürsten vnd fürsten wo das dann notturfft sein wurde daran sein vnd getrewlich helfen vnd ratten wolten damit sulchs geschee, doch in an jren Kurfürstenthum Gerechtigkeyten vnd Pfanntschafften vnd verschreibung vnschedlich. Item ob S. R. M. den von Meylant vnd Burgundt ir jeder bestetten vnd in ire Regalien verleihen wolt, das dann der Pfalzgraff vnd der von Cöln darin als Kurfürsten auch verwilligen vnd Ire Verwilligung brieff wo die von In begeert wurden on entgeltluß herausgeben solten.

Item dagegen soll vnser Herr der Keyser dem Pfalzgrawen sein Arrogation bestetten (bestätigen), im seine Regalien vnd Lehen leyhen vnd sie darvff vmb alle sach gericht sehn. Item so solch Richtigkeit geschee, sollt der König zwischen dem Keyser vnd H. Ludwigen von des Creuz vnd Pechers wegen auch des Erzhoffmeisteramts der Stat Werde vnd des Zolls daselbst aufzusezen teidingen vnd vntersteen sie darvmb auch entlich zu richten. Item der Erzhaubtman oder erzrichter im Reich wo das erst nicht geen wolt, das wissen wir ausserhalb der Artikel. Item die Stat Nördling vnd Werb ligen noch hie vnd wirdet nichts in Iren sachen gehandelt. Desgleichen der Marschalk von Bapenheim So sind die in Augspurg weggeritten on End. Item ettlich Oesterreicher nemlich der Brobst von Eulenperg der da ein heuser (sic) Herr vnd mechtig ist griffen den König von Beheim an vnd thun grossen schaden, das sich die Behemischen Stett beclagen. Aber er gibt vmb des Keyfers Bot als die Brüder vmb des Königs Bot geben.

II. Beilage.

1. Maximilian 2c. 1497 *)

Instruction vff dich Ernsten von Wellben vnsern Rat vnd Pfleger zum Seybersperg was du bey den Stenden vnd ganzer Versammlung des hl. Reichs so uff den gegenwertigen tag zu Lindaw bey einander sein von vnsern wegen werben vnd handeln solt.

Anfennlich soltu sagen vnsern freuntlichen geneigten willen auch gnad vnd alles gut, demnach erzellen alles wir in kurzverschiner zeit vnsern lieben Neven vnd Churfürsten den Erzbischof zu Meinz vnd etlich anndern Botschafftern vor den versammelten Stenden so zu Lindaw sein zu vnns gen Clavenna erfordert haben, das uns aber um etlicher vrsachen willen die vns durch Walthern von Anndeln vnsern Rate in einer Instruction so ime von vnsern wegen vnd an vnser stat vff dem bemelden Reichstag zu Lindaw sein gegeben angezeigt, abgesehen worden ist. Auß solcher Instruction auch auß dem schryben So Grave Adolf von Nassaw vnser Statthalter vnser lannde Hellbrin vnd Zutphen als ein Ratsverwandter bemeldten Walther von Anndeln gethan hat nemen wir unter andern ab, das die Stende des Reichs nit widersteen, sondern anzeigen, das wie der Cardinal vom hl. Kreuz vnd beßlich Legat, der Herzog von Meylandt vnd annder Stenden des Reichs gen Lindaw kommen mit sambt den Stenden so daselbst seien, alle sachen vnd Handlung belangend das Reich zu Germania vnd Italia allda zu handeln vnd entlich zu beschließen, doch befinden wir in des gedachten Grafen Adolf lezten schreiben, das durch dieselben Stende fürgenomen sey vñtgehalten tag zu Lindaw vffzuheben vnd vff Lezten nechstkommend gen Frankfurt zu legen. Welche Handlung nemlich Ir ersten Antwort in der Instruction begriffen solichem Item fürnemen mit verenderung des tags ganz widerwertig vnd eines dem andern vngleich ist. Uß demselben bedenken wir vnd nemen wol ab, das bisher in den sachen darvmb die Versammlung bescheen ist, nit vil gehandelt oder beschlossen worden, das was desgleichen den Stenden in Italia, so on alles mittel vns vnd dem

*) Vberantwortt vff Montag nach Epiphania Domini anno XCVII.

f. Reich verwandt vnd zugehörig, von inen als den Stenden in Germania in keiner
 kurtz hilff vnd beystandt beschehen oder gethan werde, darzu so sein wir in Fürsorg so
 sie den tag zu Lindaw vffheben vnd gen Frankfurt legen, daß vff demselben tag nichts
 vßgericht oder gehandelt wurde, vß Ursachen das aller Churfürsten, Fürsten vnd Stende
 des Reichs versigelten Brief, so sie zu Worms gegeben haben, innhalten vnd begreifen,
 das vff diesem tage der von Frankfurt genn Lindaw gezogen alle Handlung wie
 die zu Worms angefangen sein beschloffen vnd vollzogen. Solt nu an beiden enden
 nichts fruchtbarliches vßgericht, möchten wir wol gedenken, das sie dem Abschied zu
 Worms nit nachkommen, das vns vnd dem hl. Reich beid gezung Germania vnd
 Italia an vnsern eren vnd wesen vnberwundlichen schaden bringen würde vnd
 wiewol vielleicht gesagt das der tage darvmb, das wir nit in eigener person erschinen,
 nit vollzogen werde, Solches die vrsach nit ist, denn nit not noch wir pflichtig sein in
 eigener persone vff solchen tag zu kommen, in massen dann die andern Stende des
 Reiches auß schuldiger pflicht thun sollen. Wir haben auch solichs, als menniglich
 weißt, oft mündlich erklet. In Ansehung der kleinen eren, so uns vff den-
 selben tag bescheen, nachdem wir, so des Reichsachen gehandelt werden,
 vor der Thur steen müssen, das doch nie erhört ist, das ein Burgermeister
 in einer Comune vor der Thur steen soll. Darzu so ist offenbar wie vil vnd groß
 Parteyen in Italien geweest sein vnd daraus dem Reich in Germania merklicher schad
 vnd nachtheil erwachsen were, wo wir solches nit gewendt hetten, das wir denn mit
 hilf des Almechtigen vnd vnserm gelt persönlich vnd vnser vnderessen gethan, solichs
 fürkommen vnd das Reich in Italia vor dem König in Frankreich vnd andern desselben an-
 sechtern das vergangen jare behalten haben vnd wiewol wir vns fürgenommen hetten, vnsern
 leib nit zu sparen vnd verner vnser gelt darzustrecken, So ist doch solches in vnserm
 vermögen nit gewesen, deshalb wir nit weiter dem hl. Reich zu eren vnd gut han-
 deln mögen, Sondern stillsteen haben müssen, Alsdann das vnser freund vnd veind der
 menig tusent vmb vns gewesen, gesehen haben vnd des kuntschaft wol geben möchten,
 Sein doch darneben der meynung geweest, dieweil wir den von Mainz vnd des Reichs-
 Stende zu vns erfordert das wir alsdann inen alle Handlung zu versteen geben
 wollen. Dieweil sie aber zu vns nit kommen vnd wir vns wider uber die Berg gefugt
 haben vnd den tag und Handlung zu Lindaw dermassen sehen vnd erkennen, achten
 wir dafür das nit not noch muglichen sey, die Stende vß Italien vff den tag zu
 bringen zusambt dem, das wir zu Rate nit synden einen neuen tag gen Frankfurt nach-
 dem wir nit wissen, warvmb vder weye vßzuschreiben. Wo auch solichs beschee, so
 möchten die italischen aber keine Hoffnung auf einigen trost oder hilff, der inen von den Sten-
 den des Reichs bescheen solt, haben, besonders so sie das Wesen, so yest im Reich ist, erkennen.

Ferner wenn wir gleich des Willens weren einen andern tag vßzuschreiben, so haben wir doch dry mängel derhalb wir besorgen, das vff demselben tag desgleichen vff dem tag vßt zu Lindaw dieweil bisher nit anders denn wie wir das sehen gehandelt ist worden, nichts fruchtpares vßgericht noch gehandelt werden möge. Der erst als vnser Dheim vnd Churfürst Pfalzgraf Philips bei Reine das Vicariat vff form vnd maß wie das erlaut fürgenommen, dadurch dann kein fürst von Beyern sein Botschaft vff den tag gen Lindaw geschickt hat vnd sy all vielleicht vß solichem bewegt sein fürter vff die tage auch nit mehr zu schicken. Der annder wir befinden in den schriften vnd Botschaften so vns von vnsern Ketten von Lindaw komen, das vff demselben tag alles das was vns erbevelh ist in dem mynsten als dem meisten nichts gehandelt oder vßgericht wirdet. Der dritt wir sein vom Cardinal vnd andern vnsern Pundtgenossen in Italien auch bei dem König von Hispania dermassen abgescheiden, das wir iue zu stund zu hilf vnd trost komen, oder aber inen ob solichs gescheen moge oder nit, damit sie in irer Hoffnung nit verfürst werden, zu verstecken geben sollen, das wir auch inen alles vnnsere vnd des Reichs verwandten, damit sie sich bester das darin schicken vnd zu halten wissen, billig zugesagt haben, demnach sein wir bedacht vnd endtlicher meynung, nach vnserm retlichen Rathe vnd meynung vff obgedachte beschwerung weyter zu handeln wie hernach volgt.

Nemlich damit vnd vff das aller schaden spott vnd schand so vns als R. König vnd künftigem Kayser inen allen als des Reichs gliedern vnd stenden, sy seyn gegenwärtig oder anderswo, auch der ganzen Christenheit vnd nemlich Italien vnd nachmals villsicht Germania daraus erwachsen möchte, vermittelt vnd gewendt werde, So wollen wir von stund an vnd on verziehen vnnsern lieben Dheimen vnd Churfürsten H. Friedrich von Sachsen, des wir teglich zu vns zu komen wartend sein, als ein Churfürsten mit sambt etlichen vnser treffentlichen Ketten hinab an den Rhein am konigstuhl, da man pflegt Churfürsten in großen Sachen zu versammeln, vff Sand Vincenztag schirft künftig schicken vnd daselbst hin vff solichs tag die anndern Churfürsten beschreyben, alsda des vicariats halben durch Rate der gedachten vnser Churfürsten mittel vnd wege damit vns das so wir wider in Italien ziehen an demselben vnsern zug hendeln vnd Nichtstegen nit mer schaden bringe, fürzunemen, auch dermassen zu handeln, damit solich sachen vnd was weyter daraus entsprungen ist, oder noch entspringen möchte, mit gutem fug gewendt werden sollen, vff das alles soltu an vnsern lieben Neven vnd Churfürsten den Erzbischof von Metz mit gar ernstlichem vleyß von vnsern wegen begern, das er sich vff den berürten S. Vincenztag daselbst hin zum konigstuhl persönlich fuge vnd in solichem als einen Churfürsten zu thun gebürt getreulich raten, das wir

zusampt der Billigkeit mit allen gnaden vnd freuntschaft gegen ine erkennen vnd beschulden wollen.

Ferner solltu ine zu versteen geben das wir eben vil Fürsten vnd andern des Reichs stende So by uns seyn, daselbst hin gen Lindaw verordnet vnd vns mit demselben vereinet vnd vertragen haben, kein mißglauben oder scheuen in den dingen zu haben sondern die Handlung was weyter dem hl. Reich zu eren gut sey, mit sambt annndern des Reichs Stenden daselbst fürzunemen, deßgleichen wir mit andern des Reichs Stenden so noch zu vns kommen werden auch verfügen vnd vnser new potschaft von stund an mer Stende gen Lindaw zu pringen vßschicken wollen, Vnd darauf an den benannten vnsern Neven vnd Churfürsten von Menz begeren, das sein lieb in seinem abwesen sein vollmechtigen Gewalt auch daselbst zu Lindaw erscheinen laß, damit das des Reichs hilff fürderlich einen fürgang gewynne, vß ursachen, das vns vnd vnsern Pundtgenossen, nemlich Osterreich, Italien, Burgund vnd Meyland, so von des Reichs wegen den krieg mit Frankreich anzunemen gedrungen worden seyn, lennger zu harren vnmüglich ist, sondern musten sich mit demselben König von Frankreich richten. Wyter so haben wir den italischen vnd vnsern Pundtgenossen der grossen eyl vnd noth halben, darinnen sie sein, die bemeldten zween mängel zu versteen geben, der Hoffnung sie werden dem hl. Reich zu eren vnd wolfart bis vff solich handlung geduld haben vnd midler zeyt dem König von Frankreich vnd seiner party tapfern widerstant thun, So lanng bis die gemelten zwen Artikel durch die Churfürsten an einer seyten, auch die neuen versammlung zu Lindaw an der andern seyten, mit gutem fleyß inen zu rat vnd hilff statlich fürgenommen, vnd das sie solchs alles vnd nemlich nach laut des Abschieds des tags zu Worms fürderlich ansahen vnd vollenden, auch ir keiner kein weygerung thue noch vßbruch mache, denn wo das nit beschehe, werde grosse vnd vnwiderbringliche irrung in denselben Abschied fallen, das heßo durch diese Handlung wol verhüt werden möge, Auch solichs alles zu herzen nemen bedenken vnd ermessen, wie vil mercklich vnd groß dem hl. Reich daran gelegen sey. Das wollen wir mit allen gnaden vnd freuntschaft erkennen vnd was dir in solichem allem begegnet, vns dasselbig schriftlich eylends durch die posterey berichtest, damit wir inen darauf verer was not ist, vnderrichtung thun mögen vnd fer hierin allen hohen vleyß für, als du zu thun wol meynst, das ist vnns ernstlich meynung. Geben zu Imbst am Montag nach dem neuen Jahrstag a° LXXXXVII vnserß Jahrs im XI.

Ad mandat. domini regis proprium.

2. Antwort auf merkung vnd verlesen Instruction Herrn Ernsten von Wellben der R. M. Rat vnd Pfleger zum Seybersperg von der R. M. wegen an die Stende des Reichs allhier zu Lindaw versammelt gethan vnd fürbracht.

Anfenglich der R. M. zu sagen, daß die versammlung der R. M. freuntlichen geneigten willen gnad vnd alles gut zu besunderen vnderthenigen gefallen vnd dank entfangen haben, seyen des in aller vnderthenigkeit dankbar und geneigt nach pilslicher gehorsam zu verdienen.

Vnd darnach der R. M. vff die berürten werbung vnd verlesen Instruction der versammlung antwort hernachvolgender maß fürzubringen. Die R. M. habe die Stende des Reichs allhier gen Lindaw beschriben vnd erfordert. Darauff die ihenen so allhiere sein als die gehorsamen erscheinen vff den abschied zu Worms verlassen, ferner zu handeln darauf sein R. M. an die Versammlung Rat hilff vnd bystand begeren lassen. Des die versammlung nit enntlich antwort habe mögen geben bis J. R. M. Ketten zu diesem tag verordnet durch der versammlung boten der von Trent wegen jungst bei der R. M. in Italien gemess schriftlicher gewalt zubracht sey, Hett sich die versammlung vnderredt vnd nach vermöge des abschieds zu Worms beschluß gemacht der vnzweyfelicher zuversicht, wo solicher beschluß, der als sie hofften der R. M. nu zur Zeyt eröffnet S. R. G. vor fertigung dieser werbung vnd Instruction zukommen were, S. R. G. hette diese werbung vnd Instruction geendert vnd der versammlung beschluß gefurdert, damit J. R. G. vnd dem hl. Reich desto fürderlicher geholten hett mögen werden. Wann vff dem gehalten tag zu Worms hochlich betracht vnd beschloffen sey, wie dem hl. Reich am fruchtbarlichsten geholten werden vnd daß man noch kein bessern vnd füglicheren wege dadurch dem hl. Reich zu helfen sey finden möge, daß auch allen geschickten Botschaften bevehl vnd gewalt sich nit weyter wann der abschied zu Worms innerhellet erstreckte, haben auch kein weyteren bevelhe zu handeln. Mögen darumb iren beschluß der dem abschied zu Worms gemess sey, nit verendern. Darumb der versammlung vnderthenig bitt sey, daß S. R. G. den obberürten beschluß wolle fürdern, damit J. R. G. vnd dem hl. Reich desto fürderlicher vnd eylender hilff geschehen möge wenn so man lennger alhier liege, so nymmer die beschloffen ding vollzogen werden mögen, dardurch auch seiner gnaden hilff desto leenger verzogen werde. Vß was Ursachen auch die Versammlung vff der R. M. begeren nit gen Clavenna geschickt, habe die

versammlung keinen zweyfel, die R. M. sey das nu zur Zeit genügsam bericht, das es keiner andern meynung, wann S. R. G. vnd dem hl. Reich zu eren, damit S. R. G. vnd dem hl. Reich kein Abpruch geschee, vnderlassen sey. Warumb auch der tag durch die Versammlung gen Frankfurt furzunemen J. R. G. nuß vnd gut, auch erlich vnd berechtlich angesehen vnd betracht, sey die versammlung vngeweyfelt, S. R. M. habe das nun alles genügsamlich verstanden. Auch so sey der versammlung fürgeben nit gewesen, das die welschen Stende allhier vff diesen tag kommen sollten. Bevor als die R. M. habe lassen vrsachen anzeigen den Pfalzgrafen vnd das fürgenomene vicariat betr., des verseehe sich die Versammlung nit, da soliches den Herrn von Beyern an besuchung diß oder anndern kon. tege ver hinderung geperen sollt, wann H. Georg von Beyern einen seiner Rethen zu diesem t. Tage geschickt habe, der sich solicher ver hinderung nichts vernemen lasse. Darzu sey die versammlung ungeweyfelt die f. M. habe der versammlung antwort vff J. R. G. begern hievor des Stücks halber an sie gelangt wol vernomen, wo derselben nach der versammlung wyter bericht vnd fürtrages gescheen, were sie willige gewesen der f. M. Iren Rat vnd gut bedunken des halb auch weyter zu entdecken. Als aber die f. M. wyter anzeige, das sich die Churfürsten solcher sachen halb persönlich zusammen hinabe an den kunigstuhl fugen vnd die andern Stende allhie ligen behyben sollten, Solichs sehe die versammlung den dingen vndienstlich ann, wann dadurcht möcht versehenlich trennung des Reichs Stende entspringen vnd darzu weder allhir noch dort nichts fruchtparliches gehandelt werden, was beswerung vnd Lasts vß solicher trennung in diesen sweren vnd sorglichen zufellen vnd lewffts S. R. G. vnd dem hl. Reich erwachsen möchte, wisse die R. M. als die versammlung nit zweyfel hochlich vnd wol zu betrachten. Darzu so were solich handlung den beschlüssen zu Worms gemacht widerwertig, wann dieselben vermögten, wo solich groß sachen zufielen, daruß versehenlich irrung zwischen den Stenden erwachsen, Auch das jene so der ganzen Cristenheit und dem hl. Reich zu gut fürgenommen verhindert werden möchten, das die vff die nechsten versammlung im Reich nothdürftiglich gehandelt werden sollten. Item so betreffe die sache des Vicariats nit allein die Churfürsten, sondern alle Stende des Reichs. Darumb die versammlung ermesse, das solich sachen nirgend besser oder gebürlicher gehandelt werden mögen, wann vor der ganzen Versammlung des hl. Reichs. Des halb auch der versammlung gut bedünkt sey, das solich sachen bis vff den fürgenom men Reichstage genn Frankfurt geschoben daselbst denn Irs Bedünkens durch die ganze versammlung am fuglichsten vnd fruchtbarlichsten gehandelt werden moge. Darauff bitten die Versammlung Hr. Ernnten das Er solichs der versammlung antwort der R. M. zum besten fürbringen vnd J. M. in aller vnderthenigkeit von der Versammlung wegen bitten wolle, Solich antwort von inen als denjenen die Sr. R. M. vnd des

hl. Reichs ere vnd nuß gern sehen vnd fürdern wollten gnediglich zu verstecken, als sie sich unzweifellich der vnd aller gnaden zu der R. M. versehen, das wollen sie in aller vnderthenigkeit gehorsamlich vmb die R. M. verdienen.

3. Die königlich Antwort *) 1497.

Weyter nachdem uns des Reichs stendt etlich schrifften in Italien gesandt haben die sich etwas darauf ziehen als solt vnser furnemen vnd handlung zu fruchtparkeit vnserß außgeschriben tags zu Lindaw vnnütz vnd vntauglich sein die vns dann zu verantworten vnd vns zu entschuldigen gebüren, als wir laut ainer Zettel so hie beyliegt getan haben, Soll vnser Rat Hannß von Landaw dieselben verantworten vnd entschuldigen allen stenden zu Lindaw öffentlich verlesen lassen vnd an die stendt so solch vorgemelt der versammlung schrifft iren herrn zugesandt hetten, begern das sie dieselb vnser entschuldigung denselben irn hern auch haimbringen. Darzu soll der gemelt von Landaw bestellen das neben den mandaten so vhezundt in das Reich außgeen dieselb vnser entschuldigung an alle ent dohin der versammlung schrifft wie vorsteet gesandt ist auch geantwort werd damit vns nymants kain schuldt oder unglimpff zumessen mag.

Item aller vnnserß allergnedigsten herrn des Römischen Königs antwort auff die zwu Zetteln so die Besamlung vor des Reichsstand vzt auff dem könidlichen tag zu Lindaw seiner R. M. Ketten in antwortsweiß vbergeben haben.

Anfänglich als die Besamlung etlich außgegangenen ernstlich und scharpff mandaten auch schelltbrief vnd ander vngnedig vnd vnverdiert schrifft meldt, verwundert die R. R. M. das sich das die stendt des heiligen Reichs annemen wollen, dann sie das nichts angeet vnd die könidlich M. sie für Erenreich frumm vnd halter irer pflicht, damit sie Irer R. M. vnd dem R. Reich verbunden sein, haltet, aber die andern den die brive vbergeben findt, thun das nit vnd wollen das nit thon, Sunder vmb das die R. M. dem heiligen R. Reich zu Eren vnd nuß leib vnd gut darstreckt So schelten vnd verspotten sie die R. M. in allen Winkeln vnd Weinhäusern. Solt die R. M. zu solchem still Schweigen, Wer die selbst nit frumm noch Eren wert, dann sein R. M. hielt iren eidt nit, den Ir Maiestat dem heiligen Reich geschworen hat.

*) (Ansbacher Reichstags Acten Bd. 6. S. 97—101.)

So nun die die den Gemeinen pfenning verderben wollen, so stolz sein, daß sie dem heiligen Reich kein guts thun wollen, wer die R. M. selbst der Eren nit, Wo Ir M. ander Cristmenschen nit vor jnen warnet, dann sein gnad willß allzeit weiter singen und predigen so ferrn sie kann, Auch nit dabey sein daß Got vnd die Welt verraten werd, denn es wurd zuletzt auch vber sein R. M. geen, soll es sein, so muß es Sein f. M. got empfehlen, got beschaffet den seinen allezeit gnad trost vnd rat. Aber got vnd die Welt soll, sehene daß ir R. M. leib vnd gut daran strecken will solchen zu widersteen biß lanng sie mag vnd darumb den Tewfel in der Hell nicht ansehen oder ferchten. Auch kain vnfall der Seiner M. in deutschen oder welschen Landen gekocht oder gemacht wurd, nicht schaven*) vnd was in solchem Seiner M. kommer widersfaren mag, kumpt Seiner M. zu iren grossen Eren als Romischen kunig vnd solt Ir f. M. halt vor irem tod darvmb armut halb müssen zu Fussen gan.

Ferner befremdt die fo. M. daß des Reichs stendt zweifeln ob die fo. M. vnd Ir Son Erzherzog Philips die Ordnung vnd handlung zu Worms beschloffen, halten wollen oder nit, vnd ist zu solchem artickel Irer M. antwort. Die fo. M. hab doch des Brive vnd sigel gegeben vnd wollen denselben genug thon, aber die stend des Reichs sollen der fo. M. die so solchen Zweifel in sie billden ntzalgen, so woll die fo. M. denselben antwort geben. Item als die Stend begern zu wissen ob die fo. M. vnd ir Son auff dem nytgehalten tag auff den abschid zu Worms verlassen in allermas handeln wollen, wie nechst zu Frankfort beschehn sein solt. Befremdt die fo. M. auch daß sie den abschied zu Worms beschloffen, so vbel ansehen vnd haben doch das gut wissen. Dann alle sachen sollen wie sie begeren zu wissen auf tag endt vnd malstat, so der Gemeinpfenning erlegt ist beschehen vnd gehandelt werden, dem will die fo. M. also volgen vnd leben.

Item als des Reichs Stend in iren mangeln melden, wo der gemein pfenning nicht für sich ging ob dann die fo. M. mag leiden daß sie das Camergericht besoldten, ferrer daß die f. M. verscriben sey, daß an einem bleibenden enden pleiben zulassen, Ist darauf der fo. M. antwort, Ir M. hab zusambt dem gelt genant Sportulosgelt alshundert gulden geordnet, die auch erlegt sein, die verfallen sold den verwandten des Camergerichts zu bezaln vnd damit gen Lindaw zu bewegen, auß den ursachen daß

*) scheuen.

sein ko. M. in vier sachen nemlich des Herzogthumbs Gellbern vnd ander sachen halb das recht auff dem tag doselbst in gegenwurt des reichs stenden aussprechen lassen wolten, dieweil an denselben hendeln als menichlich wisse merklich vnd vil gelegen sey und karl von Egkmundt für die Churfürsten vnd stendt des Reichs appellirt, solchs solt Irer M. viscal Peter volsch durch sich selbst oder Graf Eitelfridrichen von Zoler der besammlung eroffnen vnd ob etwas dann mangeln würd der ko. M. verkundt haben. Darauf sey aber seiner M. noch bisher kein antwort worden, demnach bit die ko. M. das sich die stendt des Reichs nochmals erkunden vnd darob sein, damit das Camergericht von solchem obgemeltem gelt auff den yezt gehaltenen tag bracht werd. So nun die gemelten recht außgesprochen sein, woll Ir M. das Camergericht widerumb gen Frankfort ziehen vnd daselbst die vier jar auß Inhalt der Ordnung bleiben lassen vnd auß Irer M. Schatzkammer zu Inspruch unterhalten und besolden, wird auch jezt zu des Camergerichts auffbruch mer gelts nottorftig sein, Will das die ko. M. auch verordnen vnd begert Ir M. das zu verkunden, damit mag Ir M. nicht zugemessen werden, das sie der ordnung nit volg thun wolt.

Item wie des Reichs Register noch nicht zusamen bracht vnd gezwisacht sein, lasset das die ko. M. bleiben, wie das die gemacht ordnung inhelt.

Item der herrschaften halben so von den Gemeinpfenning erobert wurden das die dem Reich zusteen sollen, Ist der ko. M. gemut nye anders gewesen vnd noch, das solchs also gehalten werd, doch wo ymant des Reichs verwanten von des Reichs wegen ichts verliren wurd oder verloren hett, das denselben solchs widergegeben werd, Sunst wurd sich yderman darin schiden das nymand von des Reichs wegen nichts waget oder darstreckt, dardurch begeb sich das yderman des Reichs feindt sein wurd vnd wurd gleich in der Welt des Reichs sach vmbgeen, als yezt in der teutschen Nation der gemein pfennig.

Item wie die ko. M. vnd ir Son den gemainen pfennig von iren Erblanden geben wird, der in der verordneten Schatzmeister hendt gelegt werden soll, Antwort die ko. M., wann ander iren gemainen pfennig geben vnd der hintter die schatzmeister gelegt werd, wollen sie den auch geben vnd erlegen inhalt der Ordnung, dann seiner ko. M. hat den gebürt als der Erst, der den im haus Osterreich erheben soll, und weyter den auch zum ersten hintter die Schatzmeister erlegen soll, auf den obbestimpten tag, so des maisten des Reichs stend Ir gelt dahin zu erlegen geschickt sein vnd auff den tag do, damit erscheinen.

Item wie ymants an die Grenzen gegen die Türken bestellt solten werden. Antwort die ko. M., solchs mag nicht erstreckt werden, der gemain pfennig müsse zuvor gefallen, man mög in dem fall den wagen nit für die Ross stellen. Es sey auch das noch nit von noten vnd man darff nicht vil schickens, Sunder die ko. M. darumb fragen, denn Jr. M. hab an den enden dieweil Jr Erbland darin liegen mer krieg geführt, sey so vil wissen vnd mer darauff gelegt vnd verzert denn alle die im Reich sein.

Item als die stendt erkanntnus der herschaften vnd anders so die koniglich M. außerhalb der Niederlandt vom Reich zum Lehen hab, begern, Antwort die ko. M. Es sey noch nit Zeit solch erkanntnus zu geben, sunder erst wenn der Gemeinpfenning erlegt vnd der tag wird allein vmb des Gemeinen pfennings wegen gehalten. Es sey auch nye der abschied zu Worms gewesen, das man die sachen hezund registriren soll, dann mer des vor dem gemainen pfennig not gewesen, wolt die ko. M. solchs mit besten fugen zu Worms thun.

Item das Erzherzog Philips seine Regalia von Reich erkenn vnd empfaß vnd seinen gemainen pfennigh erleg, Antwort die ko. M. Wann der gemain pfenning von andern erlegt werd, derselb Irer M. Son sein Regalia entpsaen vnd sein gemainen pfennig auch erlegen, denn auß demselben grundt mußt es geschehen, die weil sein landt nye bey dem Reich gewesen vnd darin vil französische partyen sein, deshalb die ko. M. vor des Reichs stendt lauter zu erkennen geben vnd verwundert sich sein ko. M. das sie das so bald vergessen haben, dann Seine M. hab inen so vil gloß darauff gesagt, daß sie solchs billich nit solten vergessen han.

Item das die ko. M. mit den stenden in Italia des gemein pfennig halb handeln sollt, Antwort die ko. M., es sey noch nit Zeit vnd die stend wissen woll, das der bey den italischen nit erlangt, Er werd denn zuvor von den Teutschen gegeben. Als dann ist des gut Hoffnung zu geben oder gewißlich noch aynst so vil zu erlangen, Wie sie denn hezo ungebethen thun zu widerstandt dem Franzosen, der Teutscher Nation das Kayserthumb abnemen will.

Item das die ko. M. on Rat vnd willen der Churfürsten, Fürsten vnd stendt des Reichs keinen krieg furnemen soll, Antwort die ko. M., das Jr M. solchs als Romischer konig bisher gethan hab, vnd woll auch das die vir jar auß inhalt der Ordnung nicht thun. Aber als Erzher-

zog zu Osterreich vnd Herzog zu Burgund sey Ir M. das gegen Inen nit verbunden, hab sich auch als Erzherzog zu Osterreich des Franzosen vnd ander beßen Cristen sunder ir austreglich hilff bei den zwanzig jaren her erwert vnd enthalten, hofft sich auch noch derselben aufseß wider sein person, Er vnd wolart noch ein wenig, aber nit lang zu erwerben vnd die ko. M. füre diesen krieg als Erzherzog zu Osterreich dem Romischen Reich zu Eren vnd gut vnd anders, dann es Ir M. im Reich ausgelegt wurdet.

4. Antwort der versamlung auff Hrn Hannßen von Landaw furbringen, der Versamlung aus befelh der ko. M. in schriften eroffnet.

Die ko. M. hat die Stend des Reichs alher her zu diesem koniglichen tag beschriben alles das zu handeln vnd zu beschliessen, das auff dem tag so auff Purificationis Marie im LXXXXVI nechst verschinen zu Frankfort furgenommen gewest, hat sollen gehandelt vnd beschlossen werden. Darauff diejenigen, so alhie versamelt als die gehorsamen erschinen, hetten der ko. M. verordnet Rete derselben so alhie wie obsteet erschinen weren, ain schrift von der ko. M. an die Versamlung außgegangen überantwort, darauff die versamlung denselben Reten antwort geben, welch antwort die ko. Rete in Ire schriften zu geben begert, die wir in also in schriften widerfaren, darauff die ko. Rete sich hetten vernemen lassen, das sie der handlung vnd abschids zu Worms kain schrift noch verzeichnus hetten, daraus sie sich erlernen mochten, was Inen von der ko. M. wegen craft derselben zu handeln gebürt, So wer jnen ir Instruction vnd gewalt was sie handeln sollen von der ko. M. noch nicht zukommen vnd darauf an die Versamlung begert, jnen die Handlung vnd abschied des Tags zu Worms furzubringen, auff das sie sich was jnen von der ko. M. wegen zu handeln gebürt, daraus erkunden, die ko. M. des berichten vnd sich Irs Willens darinn erholen möchten. Darauff hat die Versammlung jnen obberurt Handlung vnd Abschied fürtragen vnd verlesen lassen, daraus die ko. Reih jne die Artikel die ko. M. betreffen verzeichnen vnd auffschreiben lassen, hetten in maynung die der ko. M. zuzuschicken vnd sich darinn irs gemuts vnd willens zu erkundigen, damit sie ferner der versamlung nach laut des ausschreibens dises ko. tages vnd des abschids zu Worms von der ko. M. wegen handeln mochten. Der vnd keiner andern mas sey alhie gehandelt worden, das hett die versamlung der ko. M. zu vnderichtung vnd guter meynung anzeigen wollen ungezweivelt, wa die ko.

M. die sachen dermaß wie die durch die versamlung getruwer meynung als obsteet gehandelt werden sein, bewegen, sein ko. gnad hett iren vbergeschickten Zettel erhalten.

Des ausschreibens halb des Anlehens der hundert tausend vnd funffzig tausend guldin laßt es die versamlung bei der vorsehen antwort bleiben, dieselben von dem gemeinen pfennig zu vergnugen, wie dasselb ir antwort auß weist.

Darauff bitt die Versamlung Herrn Hansen von Landaw der konidlichen **M.** solch ir antwort zum besten furzubringen vnd sein ko. **M.** von der Versamlung wegen in vnderthenigkeit zu bitten, Solch antwort in gnaden auffzunehmen vnd die versamlung darauff gnediglich entschuldigt zu haben, als sich die versamlung unzweivenlich versehen vnd in undertenigkeit zu verdienen geßissen sein wollen.

5. Zettel in der Versamlung ausschreiben.

Und nachdem in der ordnung in der hanthabung des nechstgehalten Reichstags zu Worms auffgericht vntter andern geordnet vnd beschlossen ist, daß man sich auff den Reichstag, so auf Purificacionis Marie im XCVI Jar verschinen zu Frankfort gewest sein solt, tag vnd malstat des nechst kunfftigen ierlichen zusammenkomens vereynigt vnd vertragen haben solt vnd aber derselb tag kein furgangt gehabt vnd darvmb die ko. **M.** alher gezogen vnd allenthalb ausschreiben lassen hat, alles das zu handeln vnd zu beschliessen das auff obberurten tag zu Frankfort beschehen sein solt. Haben wir vnns alle in craft obberurter ordnung eines andern gemainen Reichstags veraynigt vnd den auff Sontag Misericordia domini schirft gen Worms furgenomen darauff alle stendt des Reichs personlich oder durch ir vollmechtig anwald erscheinen sollen, alles das zu ratlagen zu handeln vnd zu beschliessen das die notturfft der heiligen Cristenheit vnd des Reichs erfordern, haben wir ewr lieb vnd gnaden nicht wollen verhalten freuntlich vnd dienstlich bittend, solchen tag gemainen Cristenheit vnd dem heiligen Reich zu gut obberurter weyß auch zu besuchen. Dat. 16

6. Ruffve von der ko. **M.** an die versamlung zu Frenburg vßgangen.*)

Maximilian 16.

Erwürdiger lieber Neve vnd Cursfürst. Wir haben das schreiben so vns dein liebe Auch ander stende So vil der yho auff dem gegenwärtigen Reichstage zu Freiburg bey

*) A. R. T. A. Bt. VI S. 182.

einander versamlet sein verstanden vnd fügen dir darvff zu vernemen, das wir noch gar cleins geschafft vnser erblichen land halber mit bestellung vnser regirung darinnen zu handeln. So bald wir solche handlung volendet haben das als wir vns gantzlich versehen in gar kurzen tagen bescheen wurdet, wollen wir vns alsdann von stund an erheben vnd furderlichen hinaus gein Freyburg ziehen, demnach begern wir an dein liebe mit freuntlichem vleis du wollest die berurten des Reichs Stende So vil der auf den tag zu Freyburg sein, oder noch ankumen werden, mit den besten fügen aufhalten, Mitsampt jnen zu handeln ansahen, dabey denn mitler zeit die Edlen vnser vnd des Reichs lieben getreuen Adolfs Grawe zu Nassau vnd Casper Freyherr zu Merßburg vnd Bessort vnser obrister Hauptman vnnnd Landvogt im Elsaß als vnser rethe an vnser Stat vnd in vnserm namen auch sein werden vnd hierinne allethals dermassen handeln als wir vns zu Dir versehen, daran thut vns dein liebe gutgefallen, gnediglich vnd freuntlich gegen derselben zu erkennen. Geben zu Swazzen am Eritag vor sant Martinstag anno XCVII vnser Reiche des Romischen im zwolften vnd des hungerischen im achten jaren.

Ad mandatum domini Regis proprium.

An Bertolden Erzbischofen zu Mainz Cursfürsten ꝛc.

7. Schreiben der Versammlung an den R. König. *)

Allergnedigster Herr. Auf vnser vnderthenig Bitt Ewr ko. M. persönlich kumen zu gegenwärtigem Reichstag betreffend, jungst auch vnser schrift an Ew. ko. gnade hat vns der hochwürdigst hochgeborne Fürst vnser gnedigster Herr von Mainz zu erkennen gegeben, wie Ewr gnad seinen gnaden deshalb thue schreiben, das Ew. ko. gnade irer erblichen Lande halber noch gar cleins geschafft ꝛc. (wie oben.) Haben wir als von Ewr gnaden stat in allertenigkeit verstanden. Nachdem aber allergnedigster Herr in erzelter meynung angezeigt wurdet, das vnser gnedigster Herr von Mainz die Handlung des ko. tags nezo mit vns ansahen solt, Zwenfeln wir nit, Ewr ko. gnade sey guter gedechtnuß vnd vnvergesen mit was merklicher vnd hoher betrachtung vnd einsehung durch Ewr ko. M. vnd ander Stende des Reichs so des erstgehalten Reichstags zu Worms treffentlich versammelt gewest, furgenommen sey die heiligen Christenheit vnd das Reich in wesen zu enthalten, auch sovil muglich in merung vnd ergroßung

*) L. c. S. 184.

zu bringen vnd zu vollendung desselben ein gemeine hilff, der gemein pfennig genennet, daselbst beschloffen, auch ein gemeiner Landfriedt, ordnung des Rechtens vnd Handhabung aufgericht, wie aber derselb pfennig bisher gefallen vnd gelibert, der landfriedt gehalten vnd die Handhabung volnzogen sey, hat Ewr ko. gnade unzweifel wissen. Darvmb allergnedigster Herr, so der pfennig von vil vnd mercklichsten Stenden noch nit gegeben noch erlegt, auch von etlichen die sage ist, daß Ewe inen nit geben noch erlegen wollen vnd der Landfriede manigfaltigklich vberfaren vnd mer wann an einem ende mercklich anzeige zu aufrut und frigen vor augen sein, daß von etlichen des Reichs Stenden vnd auch sonderlichen personen grosse klag gehört wurd, daß Ey Irer Recht vnd vrtail an Ewr Gnaden Camergericht behapt nach ausweysung der aufgerichten Handhabung kein Execution noch volnziehung erlangen mugen, ist zuvorderst als Ewr ko. gnade versteet not auf gegenwertigen Reichstag von den gemelten dreien stücken als den hauptsachen vnd grundt, darauf alle ander Handlung vnd wesen grundtlich ruet, zum vordersten vnd ersten Handlung furzunehmen, damit dieselben in auffrichtig vnd bestendig wesen bracht werden, davon aber vnserß Ermessens on Ewr ko. gnaden als vnserß Herrn, Haupts vnd Handhabers berurter stück personlich beysein kein fruchtbar oder ersprieslich arbeit oder Handlung geschehen mag, Zu dem Allergnedigster Herr zweifeln wir nit, Ewr ko. M. trage gut wissen was underteniger gehorsam vnser Herr vnd wir Ewr ko. gnaden auf den gehalten Reichstagen zu Lindaw vnd nechst zu Worms geleist daselbst lannge zeit nit one beswerung mit kosten vergebentlich gelegen, auch nun allhie auf gegenwertigen Reichstag, der auf Ewr ko. M. begeren vnd Ewr gnaden zu Eren vnd gefallen alhir in Ewr gnaden Stat gelegt ist, gut Zeit verharret haben, Wiewol die Ordnung des erst gehaltenen tags zu Worms vns nit lenger auf jehrlichen versamlungen wann vier wochen zu pleiben pflichtigt. Solichs alles bitten wir mit vndertenigkeit Ewr ko. M. gedentlich zu bedenken, auch zu Herzen zu furen, was Ewr ko. gnaden der heiligen Cristenheit dem Reich auch den Stenden desselben an den obberurten stücken vnd diesen Reichstag gelegen ist vnd sich darvmb bewogen zu lassen, sich auß aller furderlichst on fernen verzug zu erheben vnd alher auf gegenwertigen Reichstag zu kumen, obenangezeigten mercklichen notdurfften personlich obzusein, wann wo das nit furderlich beschicht, stet zu besorgen, daß die Stende ire geschickten potschaften also vergebentlich vnd vnnutzlich nit lennger ligen, sonnder anheim fordern werden, dadurch dann gegenwertiger Reichstag vnd nachfolgend alles das so vergangener zeit mit hoher betrachtung mercklicher arbeit vnd sweren kosten geordnet, aufgericht vnd beschloffen ist, gar fallen vnd zu Grund geen wurde, zu was beswerung schaden vnd nachtheil das Ewr ko. M. der heiligen Cristenheit dem Reich und den Stenden desselben wachsen mög, weyß Ew ko. M. ungezweifelt hoher vernunft

vnd weyter wann wir zu betrachten. Ewr ko. M. beruhe diß vnser schreiben gnediglich vnd der vntertenigen getrewen meynung von uns zu verstecken, als wir das meynen vnd thun, das wollen vmb Ewr ko. M. wir in aller vnverthenigkeit zu verdienen allezeit bereit vnd geflissen sein, hievon Ewr ko. M. gnedig vnd furderlich antwurt bittend. Geben auf den ko. tag zu Freyburg im Brysgaw vnnnder Graf Adolfs von Nassaw 1c., Meinz 1c., Illungß 1c., vnd Grewzenach, Secreten der wir ander vnns hier jnen mitgebrauchen Freytags nach sant Elizabethentag Anno domino LXXXVII.

Von der Versamlung außgegangen. . .

An die kuniglich Matestät.

8. Maximilian von gots gnaden Römischer kunig zu allen zeitten
merer des Reichs.

Erwürdige, Hochgeborenen, Wolgeborenen, Wolgeborenen Edlen, Ersamen, lieben Neven, Oheimen, Chursfürsten, Fürsten, Andechtigen vnd getrewen. Euer schreiben vns yho getan darinn jr vnns vnnnder andern etlich vrsachen, dadurch jr vnser personlichen gegenwurtigkeit auf dem heytgehaltenen tag zu Freyburg notdurfftig were vnd on derselben nichts fruchtpars oder erschießlich arbeit oder handlung bescheen mag, anzeigen, haben wir vernommen vnd darauf von stund an vnsern Rat vnd des Reichs lieben getrewen herman von Sachffenheim zu Euch zu reyen verordnet vnd demselben vnd etlichen andern vnsern Reten in bevelh gegeben, Euch was vnns verhindert hat, das wir bisher auf den gemelten tag zu Freyburg nit erscheinen sein, vnd was vnser meynung sey furtter bis auf vnser zukunfft, die pald bescheen wirt, zu hanndeln, klerlich zu berichten, als jr von jnen vernemen werdet. Vnd begern darauf an Euch mit besonderem vnd ernstlichem Fleiß, jr wollet an demselben vnsern außsein, so bisher auß mercklichen Gehafften vrsachen beschehen ist, kein verdruß empfangen, sunnder bis auf zukunfft des genannten von Sachffenheim bey einander vnverrugkt vnd vnzertrent bleiben vnd anschauen handeln vnd furter bis auf vnser personlich gegenwurtigkeit nach inhalt vnser Instruction, so derselb von Sachffenheim mit Im bringen wirdet, volfarn, darin tut ir vnser ernstlich meynung vnd sunder gefallen, das wir gnediglich gegen Euch allem vnd yedem besunder erkennen vnd zu zeit nit vergessen wollen. Geben zu Innsprugk am Donerstag nach Sand Niclasontag Anno domini LXXXVII Vnser Reiche des Römischen im zwolfften vnd des Hungerischen im achten jaren

9. Instruction was ir Adolff Grave zu Massaw vnser Stathalter vnser Lande Geldern vnd Bütphen, Casper Freyherr zu Merßburg vnd Bessfort vnser obrister haubtman und landvogt in Elsaß vnd Herman von Sachsenheim vnser Räte bey vnserm vnd des heiligen Reichs Cursfürsten, Fürsten vnd gemeiner besamlung, So vff den nÿtgehaltenen vnserm koniglichen tage zu Freyburg bei einander versammelt sein von vnsern wegen werben und handeln solt.

Zum ersten sollen ir gemeiner besamlunge sagen vnser gnade vnd alles gut, darnach erzelen Als wir den abschiedt nach der vergangen gehalten Reichstage zu Lindaw vnd worms diesen gegenwärtigen vnserm koniglichen tag bei Freyburg ins Breisgau furgenommen vnd daselbst hin alle vnd igliche vnser vnd des Reichs Cursfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Freien, Herren, Ritter vnd Stette vff sant Micheltag nechstverschinen zu kommen erfordert vnd beschriben, Sein wir alwege willens gewest vnd noch, den in eygner person zu besuchen, So haben uns doch daran merklich ehfast vrsachen So vns zugefallen findt vnd gemein besamlunge So wir zu jnen kumen grundtlich von vns bericht werden, bisher daran verhindert vnd nemlich damit wir bei der gemein besamlunge auff den gehalten tag zu Freyburg bestatlicher vnserß Umzugs vnd andrer des heiligen Reichs obligenden nottursten halben gehandelt mechten, Haben wir in vnsern erblanden merglich ordnungen vnd Regiment die vns vnd vnsern landen notturstig sein zu machen furgenommen, die nun bald volnzogen werden vnd so vns vnd dem heyligen Reiche gemeiner Cristenheit vnd teutscher Nation an solchen tag merglichen gelegen ist, Haben wir vns abermals entlichen entschlossen vnd auff das furderlichst So das immer bescheen mag vnd sobald wir solch vnser ordnung vnd Regiment dermassen entlich auffgericht haben, vff dem gemelten tag zu eygner persone zu fügen vnd damit aber vnserthalben nichts verseumt Sunder bester statlicher vff dem gemelten tag gehandelt werde, Etlichen vnsern vnd des heiligen Reich Cursfürsten, Fürsten, Graven, Freyen vnd den von Steten So nicht zu Freyburg seyn noch ir pottschaft daselbst haben, ernstlich geschriben Sich zu stund zu erheben vnd zu vns auff solchen tag zu komen innhalt vnser brieff darvmb außgangen vnd jnen zugesant vnd nichts destmynder darneben den obgenenten vnsern Räten semptlich vnd yden besunder bevelhen vnd vnser gewalt vnd macht gegeben mit sampt euch bis auff solche vnser Zukunft zu handeln vnd begern darauff an euch alle vnd yeden besunder mit allem vleis vnd ernst bevelhende, ire wollet solch obberurt vrsachen ansehen vnd on verzug vnd auffenbleiben kein beswerung haben, Sunder mitsampt vnsern Räten bis auff vnser Zukunft die furderlich bescheen wurdet, vff alle artifel vnd handlungen auf den

obbestimpten vnsern vnd des Reichs tagen zu Lindaw vnd Worms erlassen vnd besunder des gemeinen pfennigs halber, der damals ir wißt vs merghen dapffern vrsachen zu geben angesehen vnd durch den merer tail im heiligen Reich noch nit bezahlt ist, mit dem besten Fugen als ihr wohl zu thun wißt zu handeln anfahet vnd alle die ihnen vnd nemlich der Ritterschaft vnd adel in Franken, in Graychgaw, Ortenaw, Weteraw vnd ander so bisher solchen gemeinen pfennig noch nit bezahlt haben, für euch das wir euch hiemit sunder macht vnd gewalt geben zu komen erfordert vnd mit Inen vnd allen andern handelt vnd fürtter furnemet vnd beschließet damit der den ordnungen vnd abschieden nach der obbestymten gehalten Reichstage zu Lindaw vnd Worms bezahlt vnd gegeben vnd in vnser stat Frankfort gesant werde. Auch daneben vnd lantsfrieden, der dan als vns anlangt meniglich vberfaren vnd nit gehalten wirdet, wie vnd in welche wege der volnzogen vnd gehandhabt werden muge handelt, auch wege vnd mittel furnemet vnd beschließet, damit die vrteile vnd Recht So an vnserm k. Camergericht gesprochen mit gebürlicher Execucion gehant habt werden vnd funft alles anders bis auf solche vnser zukunfft in den vorgeschriben vnd andern notturften vnd sachen handelt vnd beschließet das wir wo wir gegenwertig wern, selbst thun mochten vnd die notturft erfordern wurdet, So wollen wir vns hie auf das allerfurderlichst So das bescheen mag, erheben zu euch komen vnd mitsamt euch auff solche ewre Handlung was vns allen dem heiligen Reiche gemeiner Christenheit vnd teutscher Nacion zu trost vnd gutem erschießen mag, helfen handeln vnd mündlich beschließen, Auch daneben in allen hendeln vnd sachen so teglichen vns vnd dem heiligen Reich zufallen mochten, damit wir vnd gemeine versamlunge in vnser zukunfft desto furderlicher erreichen, handelt vnd furnemet vnd euch hierinne nit anders beweysen noch von eynander zu trennen, Sunder obberurter massen handeln vnd bey eynander bis auff vnser zukunfft vnverrückt bleiben. Als wir vns das genzlich vnd vnzweyvelich zu euch verschen vnd verlassen vnd nachdem vnser koniglich Camergericht hezo zu Worms gehalten mit vns aus allerlei vrsachen vns dazu bewegen vnd nemlich ob wir oder vnser vnd des Reichs Eurfürsten, Fürsten vnd gemeine versamlunge des zu gebrauchen notturftig, vnd das wir das dan bey vns hetten gemeint sein, das zu vns neben demselben tag gein Freyburg zu erfodern vnd bey vnd neben vns zu haben damit wir auch dieselb versamlung das zu vns vnd des heiligen Reichs notfürsten brauchen mogen vnd begern demnach an euch alle vnd yden besunder mit ernstlichem vleiß Ir wollet ewrem Rate vnd gutdünken nach bey vnserm Camerrichter vnd beyßigern dermassen verordnen vnd bestellen wenn wir vnsern ausbruch hin thun, das auff das allerfurderlichst bescheen wirdet, das dann dieselbigen vnser Camerrichter vnd beyßiger daselbs zu Worms auch aufbrechen vnd den nechsten wege gen Colmar zuziehen vnd daselb im rechten wie sich geburet volensfaren vnd

procediren damit wir das so wir daselbst hin kumen bei vnd neben vns haben vnd obberurter massen gebrauchen mögen. Darinn erzeugt ir vns sunder danknemen gefallen das wir in allen gnaden gegen euch allen vnd yeden insunderheit erkennen vnd zu gut nit vergessen wollen. Geben zu Insprugk am Montag nach Conceptionis Marie anno XCVII.

Ad mandatum domini regis.

10. Concept wie die versamlung zum andermal an die kon. Majestät geschriben hat.

Nachdem durch Ew. ko. M. auf vnser vorder schreiben an Ew. ko. gnad ausgegangen Herr Herrman von Sachssenheim Ritter zu uns alher mit Credenzen vnd Instruction gefertigt ist, derselb Herr Herrmann auf den heiligen Cristabend nechst alher gen Freyburg kumen vnd mitsampt andern Ew. ko. gnaden Ketten in der Credenß bestympt auf sand Johannes Evangelistentag nechst vergangen von Ewr M. wegen werbung an vns gethan vngeuerlich nachvolgender meynung (Folgt nun ein treuer Auszug der mitgetheilten Instruction); weyters Inhalts solcher werbung haben wir als von E. K. M. in aller vnderthenigkeit gehört vnd verstanden, sein anseenglich E. K. G. Ires gnedigen erpletens obberurt vnderthenigß fleiß dankfagent vnd begirig solichs in aller vnderthenigkeit zu verdienen, Vnd als ferner in der Werbung gemelt ist, das Ewr K. G. alweg willens gewest vnd noch sey, gegenwurtigen Reichstag in eygner person zu ersuchen, hab aber das auß mercklichen ehehafften verhinderunge, der wir in Ewr K. G. zukunfft bericht werden sollen vnd dabei auch ein vrsach solicher ehehafft, nemlich der surgenommen ordnung vnd Regiments Ewr gnaden erblichen lannden bestymt, ist bey vns kein zweyfel E. K. M. werde teglich mit großen vnd mercklichen gescheyften, dann der Cristenheit vnd heiligen Reichs, dan Irer erblichen lannden halben belestigt. Aber die vrsach vnd verhinderung der surgenommen ordnung vnd Regiments obberurt ist auf nechstgehalten tag zu Worms durch Herrn Hansen von Landaw als von E. K. G. wegen auch surgehalten, der gestalt, das wir darvmb denselben tag allher in E. K. M. erblich Fürstenthumb vnd Stat verrucken sollten, damit E. K. G. Ire Regiment vnd ordnung alhie in iren erblichen Fürstenthumb vnd lannde neben des Reichs hennkeln vollenden mocht, dem auß derselben vrsach auch Ewr ko. gnade zu Eren vnd sundern gefallen dannocht nit on verbetrachtung vnderthenighlich gevolgt ist, da vns auch gemelt ordnung vnd Regiment neben des Reichs hennkeln auß berurter vrsach nit vnmüglich oder vnfügich ansthet, das E. K. M. wir in vnderthenigkeit bitten zu bedenken. Ferner nachdem die werbung berurt, das Ew. ko. G. den Stenden

so nit alhie seyn, ernstlich hab thun schreiben, sich allher zu E. R. M. zu fügen, Besorgen wir das sich die Stende darauff anheim halten vnd nit allher kumen werden bis sy Ew. R. M. zukunfft vernehmen, darvmb vnd ander treffentlichen vrsach halben E. R. G. verzug vnd ausbleiben gegenwurtigem Reichstage merklich schädlich vnd abbruchig ist, als wir nit zweyfelden, E. R. M. auß hoher vernunft selbst wol verstehen mug. Darzu lanngt uns gleuplich an, wie etlich Stenden so auf den nechstgehalten tag zu Worms durch ir potschaft erscheinen vnd in crafft des abschids bemelts tags mit sampt vnns auf Michalis nechst vergangen alhie zu erscheinen gewillet vnd doch noch nit erscheinen, sich horen vnd vernemen lassen, E. R. M. solle jnen vergunt haben, sich anheim von diesem Reichstag bis auf E. R. M. persönlich zukunfft zu enthalten. Wie vngleich vnd beswerlich vns dasselb were, auch was zertrennung das geben mocht, hat E. R. M. zu ermessen. Zudem Allergnedigster Herr horen wir sagen, wie vns von ettlichen vmb vnser vnderthenig gehorsam, so wie E. R. M. zu ettlichen verschinen vnd diesem ko. tage getrewlich geleist haben vnd noch leyden vnd beweisen, Schimpflich vnd spotlich nachgeredt werde, dermassen, Wir gedenken das heilig Reich allein zu reformiren vnd zu hanndthaben mit dem vnd dergleichen schimpflichen und vnrechtlichen Worten, Solten wir nun also in die harre alhie vergebentlich aufgehalten werden, das vnser vnfruchtperlich verzeren vnd versawmen vnd darzu schimpf und spot leyden, were als E. R. M. versteet ye zuvil beswerlich zu sampt dem, daß solich verachtung nit allein vns, sonder nachdem wir von E. R. M. wegen vnd auf derselben sonderlich effordern vnd begern alhie versammelt sein, denselben E. R. G. zuzorderst beschicht. Darnach als in der gedachten werbung begert ist, mit sampt E. R. G. Reten bis auf E. R. M. zukunfft auf die Artikel der abschide der Reichstage zu Lindaw vnd wormbs zu handeln anzufachen vnd sonderlich des gemeinen pfennings halben, die obbemelten Ritterschafft für uns zu erfordern, Item zu Ratslagen vnd zu beschliessen, wie der lanndtsriden gehandthabt, auch die Brteil des Ramergerichts mit gebürlicher Execution vollzogen werden, soll E. R. M. vngeweyfelt seyn, vnd es merklich dafür achten vnd halten, wo wir E. R. M. vnd dem heiligen Reiche in dem vnd anderen zu Eren vnd gutem Ichts fruchtper vnd austreglich zu handeln wissen oder mochten, das wir des besunders willens ganz geneigt vnd begirig weren, zweyfelden aber nicht, E. R. M. hab auß vnserm neheren schreiben vernomen, das on E. R. G. persönlich beysein von den nytvermelten mercklichen stücken kein fruchtper arbeit oder handlung bescheen muge. Dortzu ermessen wir die Handlung, so mit den gemelten Ritterschafften nach E. R. G. begern beschehen solt, zuvoran vergebens ganz vnfruchtper vnd der sachen mer hinderlich, denn fürderlich. Dann solt yezo mit Jnen

des pfennings halben zu handeln angefangen werden, so die merklichsten Stende des Reichs in selben stuch noch so wenig sein, Auch ein teil sich hören lassen, den nit zu geben als sich E. R. M. aus eingelegtem Zedl vnns von den Schatzmeister zugesandt zu berichten haben, wer den pfennig gelegt hat oder nit, wurde Inen nachdem sy sich des pfennigs an des beswerlich vnd widersessig vernemen lassen, swere eingehen vnd Inen villeicht zu fernem suchungen, Buntnüssen und andern vrsach vnd bewegnuß geben, daraus E. R. G. und dem Reiche des stuchs halben mercklich Irrung vnd ver hinderung erwachsen mochten, die wir besser vermitteln vnd verhut bewegen, So wissen E. R. M. das von den andern stücken als handhabung des Lannts friedens vnd der vrtail des Camergerichts zuvor vnd ee der pfennig gannghafftig vnd aufrichtig gemacht ist, gannß nichts statlich gehandelt oder beschlossen werden mag. Wann dieselben zwey stuch zuorderst am pfennig hangen vnd wesentlich darauf als der wurzel vnd grund ruen, als das die ordnung des erstgehalten tags zu Worms aufgericht klerlich anzeigen. Dem allen nach allergnedigster Herr Bitten wir mit vnterthenigen fleiß so hochst wir ymmer mügen, die obberurten Dinge gnediglichen zu bedenken vnd zu Herzen zu furen, der Christenheit vnd des heiligen Reichs merklichen obliegenden notdürften vnd sachen obzusein vnd der gnedigs einsehens zu tun. Und wo E. R. G. ye ungelegen sein wolt oder der vollendung halben obberurter ordnung, als die alhier nit volbracht werden mocht, ye verhindert wern furderlich vnd vnverziehen persönlich zu diesem Reichstag zu kumen, vns alsdann lenger vergebentlich nit aufzuhalten, sonder wieder anheim zu feren mit gnaden zu erlauben, sind wir ungezweifelt, wo E. R. M. zu irer gelegenheit einen andern Reichstag furnemen vnd ausschreiben lassen, vnser Herrn werden sich, in massen sy hievor alwegen gethan haben, abermals gehorsamlich vnd irenthalb aller gebure nit mangel sein lassen. Vnd als zuletzt von Herrn Herrman des Camergerichts halben werbung geschehen ist, wie obberuret, geben wir E. R. G. zu erkennen, daß Camergericht vnd beyßhern in dieser heiligen Zeit der vacancien den meren teil von Worms in iren eignen geschäften verrugt sein. Darvmb vnser erfordern dieser zeit vnversenglich were, davon vnd auch ander vrsach halben yetzt zu melden on not, vnns gut ansethet mit dem erfordern dismal berwet zu steen bis auf E. R. G. zukunfft. Als dann mag das vnd anders so E. R. G. für gut ermessen wirdet, furderlich beschehen vnd das Camergericht von Worms als leicht alhere gen Freyburg als gen Colmar kumen. E. R. M. geruh dis vnser schreiben gnediglich vnd keiner andern meynung wann der notdurfft zu ermessen vnd vns hierinn gnediglich bevolhen zu haben, das wollen wir in vnderthenigkeit mit vnsern schuldigen willigen Diensten vmb E. R. M. alzeit zu verdienen geßessen sein hievon vnverzogenlich gnedig antwurt bei disem boten Bittende. Geben auf

dem 10. tag zu Freyburg in Brysgaw vnder vnser Berchtold Erzbischofen zu Meins, Churfürsten, Sebastian Nisung, Doctor, meines gnedigen Herrn von Bamberg, vnd Peter von Grewznach, meiner gnedigen Herrn Herzog Johannsen vnd Herzog Alexander von Bayern geschickten potschaften Secreten der wir ander vns hierinn mit gebrauchen auf diensttag nach dem Newen Jahrstag Anno domini LXXXVIII.

E. R. M.

Antwort auf Herrn
Herrman von Sachs-
senheim werben.

vnderthenigen und gehorsamen Churfürsten
vnd ander Stende des heiligen Reichs auf
den 10. tage zu Freyburg heyt versamblt.

11. Maximilian von Gots gnaden Römischer Künig, An die Versammlung zu Freyburg.

Erwürdiger Neve Churfürst vnd Wolgeborne Edlen ic., Ewr schreiben vnns hezo auf vnser Rete so wir kürzlich zu Euch gesandt haben werbung widerumb getan, darinn ir vnder andern melden das ettlich Stennde, die auf den nechstgehalten tag zu Worms durch Ir Botschafft erscheinen vnd in craft des abschids gemelts tags mit sampt Euch auf Michaelis nechstverschinen zu Freyburg zu erscheinen bewilligt, vnd doch nit erscheinen sein, sich horen vnd vernehmen lassen, das wir inen vergonnt haben sich anheim von diesen Reichstag bis auf vnser persönlich zukunfft zu enthalten, deßgleichen wie jr sagen höret, wie Euch von ettlichen vmb Eur vnderthenig gehorsam, so ir vns zu ettlichen verschinen vnd disen vnsern 10. tag getrewlich gelaißt haben vnd noch leisten vnd beweyßen, schimpflich vnd spottlich nachgeredt werde, dermassen als ob jr gedenden das heilig Reiche allein zu reformiren vnd zu hanndthaben mit dergleichen schimpferlichen verechtlichen Worten, Vnd das jr mitsampt vnsern Reten in den articeln in solcher vnser werbung gemeldet on vnser persönlichen gegenwurtigkeit nichts frucht- pers gehandelt möchten, mit vndetheniger bit, vns furderlich zu erheben vnd auf solichen tag persönlich zu erscheinen oder wo das nye nit sein mocht, Euch widerumb heim zu erlauben, alles mit weyttern Innhalt Ewrs briefs haben wir vernomen Vnd geben Euch auf den ersten Artikel zu erkennen, das vnns nit eingedenk sey, das wir yemand dermassen als ir vnns anzeigen, anheim zu beleiben vergonnt, Sunder haben wol wissen, daß wir ettlichen vnsern vnd des Reichs Fürsten ernstlich geschriben vnd bevolhen, sich auf das furderlichst so wir am zug weren zu erheben vnd zu vns in eigner person gen Freyburg zu fugen vnd doch nichts bestmynder zu stund Ir treffenlich potschaft auf den tag gen Freyburg zu senden, versehen wir vns das dieselben Ir

postschafft diser zeit daselbst haben, vnd auf den andern Artikel sullet jr keinen zweifel tragen das vnns soliche vnd dergleichen Reden bisher nye fürkumen, wir auch der wo die dermassen sein sulsten, keinen gefallen hetten. Aber so wir zu Euch auf den gemelten tag kumen, das ob got wil bald beschehen wirdet, wollen wir mit sampt Euch gegen denselben der solich Reden geübt haben, wenn vns die angezeigt werden, wie sich geburet handeln. Dann vnserß kuniglichen Camergerichts halben lassen wir es bei eurem Anzeigen, uns durch euch zugeschriben dise Zeit beleiben. Vnnd so vns nu auß mercklichen vrsachen ye gemaint ist, vns auf den gemelten tag in eigener person zu fügen, als wir auch yetzt in steter Vbung vnd arbeit sein, vnns auf das furderlichst vnd nemlich zwischen hie vnd den Sonntag innvocavit schirft künfftig hin zu erheben vnd bald darnach bey Euch zu Freyburg sein vnd uns daran hervor nichts mer ver- hindern lassen wollen, So begern wir abermals an Euch mit besondern vnd ganzem fleiß vnd ernst bevelhend Ir wollet auf die gemelten Artikel in der berurten vnser werbung begriffen vnd angezeigt, so vil euch möglich ist, bis auß solich vnnsrer zukunfft zu hanndeln ansehn, dadurch wir so wir daselbst hinkumen, desto furderlicher austrag erlangen vnd zu anndern obligenden henndeln vnd geschafften greiffen mugen, Euch auch daselbst zu Freyburg bis auß diselb vnser zukunfft gutlich enthalten vnd Euch in keinem weg von einander zertrennen, Als wir vns des vngeweyfelt zu Euch verlassen. Daran tut ir vnser ernstliche meynung vnd sunder gefallen, das wir gegen Euch allen vnd yeden besunder mit gnaden erkennen wollen. Geben zu Innsprugk am Freytag vor Sand Sebastianstag anno domini LXXXVIII Vnserer Reiche des Romischen im zwolfften vnd des hungerischen im achten Jaren.

Dem erwürdigen Berchtolben 1c. vnd den Wolgebornen Edlen 1c., so auff vnsern fo. tag zu Freyburg im Breyßgaw bey einander versamelt sind.

12. Schreiben der zu Freyburg versammelten Räte und Botschaften an K. Maximilian.

Allergnädigster Herr! E. K. M. hat vns auß vnser neher schreiben widerumb tun schriftlich antwurten vnd vnder andern anzeigen wie E. K. G. auß mercklichen vrsachen ye gemeint sich in eigener person auß gegenwärtigen Reichstag zu fügen, als Sy auch in stetter vbung vnd arbeit sey, sich auß das furderlichst vnd nemlich zwischen hie vnd den Sonntag Innvocavit schirftkünfftig zu Innsprugg zu erheben vnd bald darnach bei vns allhie zu Freyburg sein, vnd sich ferner nichts daran verhindern lassen

wollen, mit begere das wir auf die Artikel in E. R. G. Rete Instruction begriffen
 sovil vns möglich ist bis auf obberurt E. G. zukunfft zu handeln ansahen, Auch
 vns alhie gutlich enthalten vnd von einander nicht trennen wollen, sondern weyters
 Inhalts in aller vnderthenigkeit verstannden. Vnd wie wol wir nit zweyfel, E. R. M.
 wisse zu ermessen als auch vnser forder schrift an E. R. G. ausgangen zum teil zu
 erkennen geben, mit was beswerung vnd wie vnfruchtperlich wir bisher E. R. G. zu
 eren vnd vnderthenigen gefallen alhie verharret haben, das auch des gemeinen pfennigs
 handhabung des Lannsfriden vnd Execucion halber der erlangten vrtail, on E. R. G.
 persönlich beisein nichts fruchtperis furgenommen werden muge, in massen vnser forder-
 schreiben auch anzeigen, wollen wir doch E. R. G. begeren nach vnd derselben zu vn-
 dertheniger gehorsam die obbestymt zeit vnns alhie enthalten vnd was vns ausserhalb
 der obengezeigten dreyer stuch E. R. G. vnd dem heiligen Reich zu nuß vnd gutem
 in obbestympter zeit zu erheben vnd zu handeln muglich ist, allen getrewen Fleiß, in
 massen wir auch bisher getrewlich getan haben, nit sparen, mit vnderthenigem Fleiß so
 hochst wir ymmer muge, abermals bittend, E. R. M. geruhe vnser vnderthenige ge-
 horsam Auch die mercklichen obligenden notdurfft der heiligen Cristenheit vnd Reichs
 gnedigklich zu bedenken vnd auf obberurt zeit in E. R. G. schreiben begriffen persönlich
 alhie zu erscheinen, lennger nit zu verziehen aussen zu bleiben, noch sich ichts daran
 ferner irren oder verhindern zu lassen. Wollen wir vns E. R. M. gnedigem zuschreiben nach
 ganz vnzweyfellich versehen vnd vmb E. R. G. der wir vnns hiermit vnderthenigklich
 bevelhen in schuldiger gehorsam alzeit vnderthenigklich verdingen, wann wo E. R. M.
 auf bestympt zeit alhir nit erscheinen, wurde von allen Stenden des heiligen Reichs
 dafür angesehen, E. M. geruet nit mere diesen tag zu besuchen vnd uns des lanng-
 wirigen vnfruchtperen legers, auch der mercklichen vergeben costens zerung versaumbnuß
 vnd der mannigfaltigen anzeigen halber so zu frigen vnd aufrurn mer wann vor einem Ort
 vor Augen, in massen wir E. R. G. vormalß durch vnser schrift auch entdeckt haben, vn-
 fuglich sein, lennger alhie zu verharren, sonder die nottdurfft erfordern vns anheim zu
 vnsern herren zu fugen. Das geruhe E. R. M. der nottdurfft vnd vndertheniger
 guter Meynung zu verstecken. Geben auf dem 10. tag zu Freyburg im Bryßgaw vnder
 vnser Adolffs Grafen zu Nassaw, einer E. R. M. verordneten Rate, Berchtolds Erz-
 bischoff zu Meinz, Churfürsten, Leonhart Prewers Dhumdechant zu Salzburg meines
 gnedigen Herrn von Salzburgs vnd Jorgen Psenreich Licenciaten, meines gnedigen
 Herrn Herzogs Albrechts von Bayern geschickten Pottschaften, Secreten, der wir annder
 vns hierjnn mit gebrauchen. Mitwochs nach Purificationis Mariä Anno dom. LXXXXVIII.

E. R. M.

vnderthenige 1c. wie oben.

13. Dieselben an K. Maximilian.

Allergnädigster Herr. E. K. M. ist als wir nit zweifeln unverporgen wie vff ernstlich erfordern vnd begern E. K. M. vnd aus beweglichen treffentlichen vrsachen damals von E. K. G. wegen fürbracht E. K. G. in vndertheniger Gehorsam Tre vnd gefallen gegenwurdiger Reichstag durch die Stende des Reichs desmals zu Worms versammelt Alher gein Freyburg in E. K. G. Erblich land vnd statt zu verrucken vnd zu legen bewilligt ist laut des abschieds nechstgehalten Reichstags zu Worms, wie wol die stende des vß gegründeten Vrsachen etwas beswerung vnd zu wargern nit vnßug gehabt, Wo sie E. K. G. nit sonderlich zu vnderthenigkeit zu wilßaren allzeit beger vnd neygung hetten, vnd wiewol wir der benannten Verruckung nach vff glaublich vertröstung vns von E. K. M. wegen bescheen, E. K. G. auff Michaelis alhie persönlich zu finden kurblich nach gemelts sant Michelstag alhie gehorsamlich erschienen, etlich Zeit alhie gelegen vnd E. K. G. gewart, haben wir doch gemerkt das sich E. K. G. zukunfft nit hat wollen fürdern vnd darvmb E. K. G. zu meeren malen vß allervndertenigst vnd hochst in schrifft ersucht vnd gebeten E. G. zukunfft alher zu fürdern mit anzeigung, was nutz vnd frucht E. K. M. fürderlich zukunfft, Auch was nachtheils vnd verhin- drung der verzugt E. K. M. kommens gewertigem Reichstage vnd handlung des- selben bringen, Auch wie on E. K. G. persönlich beisein nichts fruchtpers gehandelt werden möcht, darzu wie beswerlich wir die langwirigen vergeben vnd verechtlischen leger diß gegenwertigen vnd etlichen vordern gehalten Reichstage ermessen, darauff wir alzeit von E. K. M. gnädig antwort, dan durch schrifft dan durch bottschaft empfangen vnd wie wol sich E. K. M. Irß verziehens zu zeiten entschuldigt, hat sie sich doch alzeit gnädigs trosts zu fürderlicher zukunfft vernemen lassen vnd sonderlich am letzten vns gnädiglich thun zu schreiben Iren auffbruch zu Insprug nach Invocavit nechst- vergangen fürderlich zu nemen vnd unverzugenlich here zu kommen. Demnach wir byßher gutwillig wie wol beswerlich alhie gedult vnd E. K. M. zukunfft alzeit gehofft haben. So sich aber solch E. K. M. zukunfft noch verweylt vnd dan denselben in vordern schriften genugsamlich nach der leng entdeckt, was an diesem Reichstage ge- legen ist, E. K. M. zu eren vnd vnderdenigen gefallen, Auch den merklichen obligenden sachen zu gut durch vns entschlossen, das wir hiezwischen vnd den Sonntag misericordia domini schirß vollent alhie verharren vnd E. K. M. Zukunfft wartend sein wollen, der vndertenigen Zuversicht E. K. M. werde solich vnser vndertenige gehorsam vnd gut- willigkeit, darzu die beswerlichen vergeben vnd verechtlischen leger diß gegenwertiger vnd ettlicher vorgehaltenen Reichstage gnädiglich bedenken, Auch zu Herzen furen was vff

solchen vnfruchtparen leger folgen möcht vnd sich dadurch bewegen lassen nochmals hie zwischen obgemelter Zeit persönlich alher zu komen, der heiligen Cristenheit vnd des Reichs sweren obligenden sachen einsehens zu thun vnd iren sweren fall sovil möglich ist zusehen. Wo aber E. R. M. hiezzwischen obgemelter zeit persönlich alher nit komen wirdet, So hat E. R. M. vnser beswerung hievor in schriftten genugsamlich bericht empfangen, demselben nach vns den botschaften alhie lenger zu pleiben nit fuglich sein wil. Sondern wollen vns nach Ausgang ermelter zeit wider anheims zu vnsern Herrn fugen, doch vngeweyfelt wo E. R. M. einen andern gemeynen Reichstag zu irer gelegenheit furnemen vnd vnsern Herrn verkunden, sie werden sich in dem gegen E. R. M. abermals vnderthenigs willens, in massen sie bisher alzeit gethan haben vernemen lassen vndertheniglich bittend, solich vnser schrift keiner andern meynung dann der notturfft nach zu ermessen vnd vns hierinen gnediglich zu bedenken, begern vmb E. R. M. die der almechtig zu glückseligem Regiment lang Zeit gnediglich enthalten geruhe, wir in aller vnderthenigkeit zu verdienen. Geben vff dem 10. tag zu Freyburg im Breyßgaw vnter vnser Bertold Erzbischove zu Meinz, Churfürsten, Vinhartens Peurls Thumdechant zu Salzburg, meines gn. Herrn von Salzburgs vnd Balthaser Manhamers Licenciaten meines gnedigsten Herrn Herzogs Otten von Baiern, geschickten Botschaften Secreten der wir ander vns hieran mitgebrauchen. Mitwochen nach Ietare anno domini LXXXVIII.

E. R. M. vnderthenige 1c. wie oben.

14. Abschied des Reichstages zu Colnn 1505.

(Kaiserliche Vorschläge.)

Das Regiment gein Nurnberg, da dann wir vnnnd die gemelten wenig person derselbigen Rete nit anders wan auß merflichen beweglichen notsachen nach gelegenheyt solichs zu verrucken macht vnd gewalt haben sollen. Vnnnd sunderlich von vns vollumen gewalt vnd bevelh haben sollen, alle vnd yede unsere als romischen konigs vnd des hl. Reiches sachen recht Friden vnd ir beder volziehung vnd hanthabung, auch widerstant den vnglawbigen vnd andern ansechtern der Christenheyt, des Reichs vnd was an dem Friden dem Rechten irer Hanthabung vnd dem widerstandt hangt oder dazu dienstlich oder erspriesslich sein mag antreffende vnd die von des Reichs vnderthanen oder andern an sie langen oder entstehen werden zu ratslagen vnd entlich zu beslissen, wurde sich auch begeben, das merflich sachen furfallen wurden, die Christen-

heyt oder das hl. Reich des Friden rechten, irer hanthabung oder des widerstands
 halben hochlich betreffende, so sollen wir, oder so wir persönlich nit dabei sein werden,
 der so wir an unser stat setzen, mit sampt den zwenzig an die sechs Churfürsten, auch
 zwelf geistlich vnd weltlich Fürsten bringen, die bei vns vnd solch Rate persönlich er-
 scheinen vnd ferner nach irem besten ansehen mit sampt vns oder dem, so wir an vnser stat
 setzen vnd dem gemelten Rate zu vnsern vnd des Reichs nutz vnd besten handeln vnd
 besliffen. Desgleichen soll auch vns woe wir nit persönlich bei des Reichs Rate sein
 vnd solich groß sachen furfallen wurden, durch den so wir an vnser stat setzen vnd
 vnd dem gemelten Rate verkundet vnd vns zeit gegeben werden, darin wir persönlich
 zu der sachen kommen mogen vnd wir kommen in derselbigen zeit, oder nit, so
 sol nichts desto mynder durch dieselbigen furgangen werden, vnd dem so durch den
 merern teyl beschloffen wirdet, volg geschehen, oder ob es die groß der sachen erfordert,
 auch ander des Reichs Fürsten vnd Stende zu inen berufen vnd dieweil wir dem
 gedachten vnsern vnd des Reichs Rate vor vnd nachgemelter massen bevelhs vnd
 Commission gegeben haben, damit den ir handlung desto mere krafft vnd macht haben
 vnd nichts dagegen außgeen moge, so setzen orden vnd wollen wir, daß die handel vnd
 sachen ut supra an keinem andern ende den bei vns vnd in vnserem abwesen bey dem
 so wir darzu verorden werden vnd dem vorgemelten vnsern vnd des Reichs Rate ge-
 handelt, auch brieff darüber, wo not sein wirdet, vnter vnserm koniglichen Titel vnd
 Sigel vff form vnd maß wir als Romischer konig zu thun haben, thun sollen vnd
 mochten, durch denselben vnsern vnd des Reichs Rate gefertigt werden sollen. Vnd
 setzen orden vnd wollen auch darvff meniglich bevelhende daß in den obgemelten sachen
 von vnser wegen oder in vnserem namen nichts anders gehandelt, geratslagt oder ge-
 fertigt werde, wan auch das darneben beschehe, So sol doch solichs kraftlos vnd vn-
 pundig seyn vnd dem kein volg gegeben werden. Die verordneten sollen aller irer
 pflicht in solchem ledig sein die da aygen herschaft haben vnd soll diese Ordnung
 sechs Jare land weren vnd alsdann ein halb Jar vor Außgang derselben durch die
 koniglichen Majestet vnd Stende des Reichs betracht werden, was ferrer gut sey furzu-
 nemen. Koniglich majestet verpflichtet für sich ir nachkommen romischen Keyser vnd konig
 auch ir majestet erben vnd erbland, solichs stette zu halten, darin nit zu tragen, zu
 iren noch ichts darwider furzunemen, sonder alles das so desßhalben durch vns oder
 den so wir an vnser stat setzen vnd das gemelt Regiment, den merern teil oder das
 gericht gehandelt beschloffen vnd erkannt wirdet, zu hanthaben bleiben vnd volziehen zu
 lassen. Setzen vnd orden das alle Ordnung vnd artikel so zu vergangen Reichstegen
 vff die jerlich versammlung gesetzt gewesen sein, nu hinsur an aller Maß vff dem
 Reichsregiment steen sollen, darin zu handeln, zu thun vnd zu lassen. Item vnser aller-

gnedigster Herr der romisch konig wil seiner majestet vnd des Reichs Regiment gein Nurnberg verordnen, mit dem gewalt vnd beselh wie hernach volgt. Das selbig Regiment mag ir mayestet allezeit nach irer mayestet vnd des Reichs notturst zu irer mayestet selbs person an ander ort im Reich erfordern, das sol das regiment der konigl. mayestat auch gehorsamlich verfolgen. Item zu handeln alle sachen berurende recht frieden vnd ir beder volziehung vnd hanthabung auch widerstand den vngläubigen vnd andern anfechtern der Cristenheit des Reichs vnd was in dem Frieden dem rechten irer hanthabung vnd dem widerstant hanget vnd der so ersprießlich sein mag vnd die von des Reichs vnderthan oder andern an Sie langen oder entstehen werden. Doch was großer sachen sein, die sol dasselb Regiment nit beslissen, sondern alwegen zuvor an die Königl. Mayestat gelangen lassen vnd was inen darauff durch ir Mayestat angezeigt vnd bevolhen wirdet, dasselb vnd nichts anders sollen sie handeln vnd volziehen. Würden auch so merklich sachen furfallen, dadurch die notturst erfordert, Churfürsten Fürsten vnd andere Stende des Reichs zu berufen, Sollen sie der R. Mayestat auch alzeit verkunden vnd dem so ine von der R. M. darauff bevolhen wirdet nachvolgen. Die R. M. setzt vnd ordent auch, daß alle ordnung vnd artifel so zu vergangen Reichstegen vff die jerlich versammlung gesetzt gewesen sein, nun hinfur vff diesem Reichsregiment steen sollen vorgemelter massen darin zu handeln. Und vber das alles soll dasselb Regiment Brieff vnter vnserm Siegel vnd Titel verfertigen, wie dann solchs diser irer gewalt vnd befehls inhelhet. Und darwider soll von vnsern wegen oder in vnserm namen nichts anders gehandelt oder gevertigt werden, wo auch das darvber beschee, So sol doch solchs krafftlos vnd unpuntig sein vnd dem kein volg gegeben werden. Item die so in das Regiment verordnet werden vnd eygen herschaften haben, sollen irer pflicht in solchem ledig sein. Und diese Ordnung sol sechs jare weren vnd alsdan ein halb jare vor außgang derselben durch die R. M. vnd stende des Reichs betracht werden, was ferrer gut sey vorzunehmen. Item die R. M. verspricht für sich vnd ir Nachkommen R. Keyser vnd König, auch ir Mayestat erben vnd erblande, die vom Reich herkommen, solichs stette zu halten vnd alles dies so obgemelter massen gehandelt würdet, zu hanthaben vnd zu volziehen. Item antreffend des Reichs Hauptmann nemlich H. Albrechten von Beyer n. will R. M. vndersteen sich mit ime zu vertragen, damit er sich der Hauptmanschaft weiter annehme, wo er aber das nit thun will, will R. M. einen andern furnemen nach irer Mayestat vnd des Reichs notturst. Demselben Hauptman will R. M. nichts treffenliches bevelhen on Rat des Reichsregiments. Nota Cammergericht. Nota Hulff, soll alles bleiben laut der Ordnung zu Augsburg.

15. Item die Ursach darumb des Reichs Regiment vnd Wolfart zu Augsburg aufgericht steken plieben ist.

Item wissen das Erzbischove Bertholt zu meintz seliger der R. M. vnd des hl. Reichs Cansler geweest ist vnd solich ordnung vnd Regiment durch die federn dannen gericht hat, sunder verstant der R. M. oder des Reichs stende vnd darinnen subtilitet geprauchet der meynung, die f. M. von irer konigl. ere macht vnd regirung zu stellen wie dan S. M. Euch solichs in einer zettel hiemit vbergibt, dadurch ihr vermerket, das S. M. nit psslich sein knecht gewesen were, dan S. M. hat vernumen zu Augspurg, wiewol es S. M. hat nit glauben wollen, biß zu ende dieser sachen, das derselbig Bischoff zu Meinz S. M. heymlich verlogen und verunglymft hat mit 22 artikeln, die S. M. alle in schrift hat vnd auch mit der Zeit dem Regiment vbergeben wil, damit die in geheym bleiben dieweil er von dieser welt geschieden ist. Wo er aber noch in leben were, wolte R. M. ime dieselb vnter augen furtragen und ander 23 Artikel in selber form wider in nidergelegt haben, die er wider der R. M. person vnd des hl. Reichs wolfart gehandelt hat.

Vnd nachdem die R. M. desselben von Meinz als er in mitter zeit zu Nurnberg vnd zuletzt zu Augspurg vnd Ulm bei irer Maestät gewesen ist durch H. Friedrich Churfürsten vnd H. Albrecht von Baiern auß vbriger Hoflichkeit vnd um sachen willen so dieselbigen zween Fürsten belangt hat in solichem verschont, so hat R. M. gespart vnd sparen wollen vff die nechste versamlung des hl. Reichs stende, wo er die het mogen erleben. So er aber mit tode vergangen ist, so tringt die R. M. ir selbs vnd des Reichs ere vnd notturft sich solcher 22 Artikel zu entschuldigen vnd den Verlust der andern 23 Artikel so R. M. wider ine hat, zu erkleren, damit R. M. der bosen Zicht die derselb von Mainz heimlich in des hl. Reichs stende gefurt vnd der sach die R. M. erst im Vbruch zu Augspurg erkundet hat, vor menniglich entschuldigt sey. Die R. M. will auch so ein Regiment im Reich aufgericht wirdt, wie dan S. M. hiemit anzeygt demselben Regiment Befelhs geben in derselbigen 23 Artikel in seiner Grub gegen der R. M. zu purgiren, damit meniglich merken möge, das S. M. einen Todten in seiner gruben nit anclagen wolle. Vnd wo S. M. dieselben Artikel in der Versamlung zu Augsburg angezeygt, het Ir Majestät Fürsorg gehabt nachdem die Versamlung lang dagelegen was, es mocht unter inen ein Ausbruch on etlichen abschied beschehen sein, auß derselbigen Ursach hat J. M. solichs darzumal vnterlassen, damit J. M.

nit gemerkt wurde, daß J. M. Ursach gebe, von J. M. person oder Regiment wegen das Reich zu erstören. Item erslich den Artikel zu Frzburg, vnd darnach zu Augspurg im Landfrieden gesetzt das ein yeder der mit der offnbaren thate in dem Landfrieden vnd sein pene der acht gefallen sein solle zc., das er zuvor vnd ehe er für ein echter gehalten werde zuvor denunciirt werden solle, zu endern, wo die that offnbar sey, das er also mit der that on weyter Denunciation in die acht gefallen sein solle. Item vnser allergnedigster her der R. Kunig will Sr. M. vnd des Reichs Regiment gen Nürnberg verordnen mit dem gewalt vnd bevelh hernachfolgende. Item dasselb Regiment mag R. M. allerzeit nach J. M. vnd des Reichs notturst zu irer selbst person an andern ort im Reich erfordern, das soll das Regiment der R. M. auch gehorsamlich verfolgen. Item zu handeln alle sachen berurende recht frieden vnd ir beider volziehung vnd hanthabung auch widerstand den vngläubigen vnd andern ansechtern der Cristenheit, des Reichs vnd was an dem Frieden, den rechten irer Hanthabung vnd dem widerstand hang vnd darzu ersprißlich sein mag vnd die von des Reichs vnderthan oder andern an sie langen oder entstehen werden, doch was großer sachen sein, die soll dasselb Regiment nit besliffen, sonder alweg zuvor an die R. M. gelangen lassen vnd was inen darauff durch R. M. angezeigt vnd bevolhen wirdet, dasselb vnd nichts anders sollen sie handeln vnd volziehen, doch soll sich R. M. beleyffen, allezeit das als vil als seiner M. des fugsein will, solcher zwolf Rette gutbedunken mit S. M. entlichen willen zu vergleichen, wo aber solches nit vergleicht mocht werden, vnd die sache so groß were, das dem hl. Reich oder einem Churfürsten oder einem fürsten merklich daran gelegen were, So sol S. M. beschreiben lassen alle Churfürsten, inen den handel zu erkennen geben vnd bevelhen ir Rette dahin zuschicken vnd davon zu handeln, aber was von Churfürsten vnd Fürsten in denselber vier teilen sitzen, die sollen persönlich dahin komen vnd erfordert werden vnd was dieselben mit sampt S. R. M. vnd dem Regiment besliffen, dem soll volziehung geschehen. Item R. M. vermeint auch das alle Ordnung vnd Artikel so zu vergangen Reichstegen vff die jerlich versamlung gesetz gewest sein nu hinfur vff disen Reichsregiment steen sollen vorgemelter massen darin zu handeln. Item vber das alles soll dasselb Regiment Brieff vnd R. M. Insiegel vnd Titel verfertigen wie dann solchs diser ir gewalt vnd bevelh inhaltet vnd darwider soll von R. M. in Irer M. Namen nichts anders gehandelt oder gefertigt werden, wo auch das daruber beschee, so soll doch solichs kraftlos vnd vnpundig sein vnd dem kein volg gegeben werden. Item die so in das Regiment verordnet werden vnd aygen herrschaft haben, sollen irer pflicht in solichen ledig sein. Vnd diese Ordnung soll widerumb sechs jare lang weren vnd alsdann ein halb jare vor außgang derselben durch die R. M. vnd Stende des Reichs betracht werden, was ferrer gut sey furzunemen. Item die R. M. verspricht für sich

vnd ir nachkommen R. Keyser vnd Konig auch irer Mayestet erben vnd erbland die vom Reich herkommen solichs stete zu halten vnd alles das so obgemelter massen gehandelt wirdet zu hanthaben vnd zu volziehen. Item R. M. will Herzog Friedrichen von Sachsen für einen Statthalter verordnen. Item R. M. will darzu des Reichs Canzler verordnen. Item R. M. will daß 12 Räte auß den Kreysen genommen werden, die stets des Reichs Regiment beissen. Item wenn R. M. nit bei dem Regiment ist, soll das Regiment sein Aufsehen haben vff den Statthalter vnd Ranzler an S. M. stat. Item R. M. will 4 Marschalke verordnen nemlich einen am vntern Rein, den andern am obern Rein, den dritten an der Thunau, den vierten gegen der Elb. Item die vier sollen yeder in seinem vierteil bleiben vnd was gegen Fursten vnd andern, das nit criminaliter gehandelt werden soll, zu handeln ist, das sol ein yeder in seinem quartier erequiren vff bevelh des Regiments, darzu soll ein yeder marschalk in seinem Kreise 25 Ritter die vom Adel oder der Erbarkeit sein vnd etwas zu verlieren haben bestellen, die vff ine warten vnd execution helffen thun. Item es soll auch einem yeden Marschalk 2 Räte zugeordnet werden, die vff ine warten vnd wenn etwas furfelt die sachen beratslagen vff bevelhe des Regiments. Item es soll ein Untermarschalk sein, der vff das Regiment zu Nurnberg wart und was criminaliter zu erequiren not sein wirdet als Rauberei vnd anders, der sol auf Befehl des Regiments an ydem ort, da es beschicht, reiten vnd die 25 Ritter auß demselben Kreis nemen vnd der 2 Räte execution thun. Item antreffende des Reichs Hauptmann nemlich H. Albrechten von Beiern, will R. M. vndersteen sich mit ime zu vertragen, damit er sich der Hauptmannschaft weiter anneme, wo er aber dies nicht thun woll, will R. M. einen andern fürnemen nach J. M. vnd des Reichs notturft. Demselben Hauptmann will R. M. nichts treffentliches bevelhen on Rate des Reichs Regiments. Item R. M. will dem Regiment diesen Titel geben R. vnsern Statthaltern, Canzlern, vnd Räten Vnser R. Regiments oder Rats zu Nurnberg.

16. Schreiben der Bamberger Gesandten am Costnißer Reichstage 1507. *)

Am Mittwoch nach Viti anno 1507 apud minores fratres in hospitio moguntinensi. Vnser allergnedigster Herr der R. R. hat ware kuntschafft daß der Babst der konig von Frankreich vnd Arragonia sich mit einander verpinden wollten vnd will der

*) Bamberger Reichstage-Acten Bb. V S. 59.

Babst nit ansehn, daß der Rom. kunig mit hilff vnd zuthun der Reichsstände vnd der Aidgenossenschaft ine yezo erledigt hat, damit er in seinem leben, also zu achten, des Babstthums nit entsetzt ist oder wirdet, als meniglich siht vnd will abermals vier Franzosen nemlich zwen aus Frankreich vnd zwen aus Arragonia von den meistern in selben konigreichen, so der teutschen Beinde sein, zu Cardinälen machen, damit sie nach seinem Tode das Babstthum vnd die kaiserlich kron verkauffen. Vnd der konig von Arragonia allein zu seinem teil von wegen der Rache gegen den Fürsten vnd Landschaf-ten so vff R. Philipsen Parthei lebl. Gedechtniß wider ine gewest sein vnd nemlich auch ob er bei seinem französischen Weib kinder gewunne, daß er dann desselben konig Philipsen kinder auß iren erbteyl auch vertreiben wolt. Nu weiß der konig von Arragonien recht wol, daß er solichs swerlich erlangen werd one groß plutvergießen wie das zu andern zeiten von seinem vnd seiner fordern gemahl vater bescheen ist, die lang zeit mit einander krieg hatten, darunter viel tausend Mann erslagen vnd verdorben sein. So mag auch der Babst wol bedenken, daß er wider seine seele vnd ere thut, mit dem das er izo errettet ist, daß er dagegen dem Rom. konig vnd tewtschen Namen die vbelthat beweiset, nemlich daß er sovil französischer Cardinal machen vnd den gemelten pund helfen will zu vollstrecken, damit das Babstthum vnd Kayserthum nach seinem tode in der Franzosen Hande come.

Solichs mag nu mit keiner andern sachen gewendet werden, denn mit einem eyhlenden anzug, der lyderlich bescheen mag angesehen das der Rom. konig vff dem hewtigen tag bereyt hat die Aidgenossenschaft mit irem volk auch etwa vil tausent gereyffiger pferd vnd sovil tausend Landsknecht. Vnd ligt allein an ordnung vnd schicklichkeit das des Reichs stende die R. Majestet mit dem beschluß furdern vnd das darauf die R. M. vnd dieselben Stende den Papst vnd kunig von Arragonien vertrosten mochten der R. M. Zukunft im Fußstapfen, angesehen das Papst vnd Arragonia an dem R. Kunig verzweifeln, nachdem der Reichstag so langsam von Statte geht. So ver-see sich die R. M. den pabst vnd kunig von Arragonia zu bewegen, das sie sollichen punt nit machen mit dem konig von Frankreich, der vff diesen tag von des Babstthums vnd der kaiserlichen Eren wegen der tewtschen Nation natürlicher veyndt ist vnd ewiglich sein wirdet.

III. Beilage.

1. Bericht an den venet. Senat über Albrecht von Waldsteins Ermordung.

Aus der cronica veneta 1632—35 T. V. (Richtiger, Protokolle des venet. Senates.)

15 di Marzo. Nel qual diede conto della morte data la domenica di Carnevale 26 del passato a Alberto Conte di Valestain Duca di Fritlanda e Michael Bargh Generalissimo dell' Imperatore che partito da Pilzen abbandonando l' esercito Cesareo si era ritirato con il Tersica, Illo et Conte Guielmo in Zechio in Egra, essendo mentre erano tutti tre in una camera stato assalito dal tenente Cordon, comandante in quella piazza con 6 altre compagnie con spedate e pugnate tutti quattro stati uccisi senza difesa, come ribelli di S. M.

Il senato la stessa sera rispose rallegrandosi della morte di ribelli di Cesare. Ma veramente non essendo convento di felonìa, anzi essendovi infinite prove in contrario havendo massime aperti nemici li principi di Toscana, che erano venturieri nel suo essercito, il mastro di campo Piccolomini e diversi altri capi insieme il conte di Ognate Ambasciadore del Cattolico a quella corte che tutti procuravano di renderlo sospetto L' Imperatore ancorche per li mali officii temesse molto de lui che ne mostrò segno d' allegrezza, ma di subito fece dir per tutte le chiese messe per l' anima sua et per non poter esser accusato di haverlo fatto morir senza ascoltarlo fece studiar sopra una scrittura publicata in suo nome li giorni avanti 15 passato contra de lui, nella quale l' Imperatore perdonava a quelli che havevano seguitato Valestain et havessero obbedito a Mattias Galasso luogotenente generale, all' Aldringher maestro di campo generale et al general Cibo per veder se quella bastava a convincerlo di tradimento. Era costui con essemplio d' instabilità di fortuna assalito in poco spatio di tempo di stato privato a uguale a principe con stati importantissimi et entrata di più di mezzo million d'oro e in un ponto cade con la vita tutta la sua grandezza in loco ove più si stimava sicuro per mano de più suoi confidenti e fra l'armi disarmato,

forse anco per causa aliena dall' animo suo essendosi ben alienato dall' Imperatore, ma senza seguito nè forza, solo per quello dicevano li suoi fautori per mancamento di paghe alle militie che diceva esser tenuto di mantenere se continuava nel commando.

2. **Weber H. Carl's V. Plan mit den österreichischen Erblanden dem deutschen Bunde (Kaiserreiche) beizutreten.**

Due cose ha avuto in animo l' imperatore nel principio di questa guerra, l'una rovinare la lega di Smalcalda, l'altra statuire e concludere una lega di Germania per farsi mediante quella con ingegno monarca, ni mai ha havuto mente sua maestà di soggiogare la Germania, sapendo quanta difficoltà abbia un principe che voglia solamente soggiogare una città avezza a vivere in libertà, non che una provincia così grande.

La prima ha sua maestà ottenuto già molti mesi.

L'altra non ha potuto per ancora sua maestà ottenere, se bene si principiò a trattare fino in Ulma quando l' Imperatore tornò di Sassonia e questo perche l' imperatore vorria includere in essa la lega di Fiandra e li stato suoi d' Italia o almeno lo stato suo di Milano e tutto lo stato del rè de' Romani e perche i Germani credendo che a loro bisognerà stare sempre in guerra ed in continua spesa per fare grande l' imperatore, aborriscono da essa.

Che l' Imperatore desideri questa lega si può comprendere dall' utile che ne trarria facendolo *generale di tutta la Germania e lui capo*, faria sempre da loro dichiarare che s' avessero a fare quelle guerre che a lui paresse nelle quali si servirebbe delle forze della Germania tutta, che sariano grandissime.

Relazione di Lorenzo Contarini ritornato
ambasciatore da Ferdinando rè de' Ro-
mani 1548. Alberi relaz. degli am-
basc. Veneti. 1839.

Serie I. vol. I. p. 438.

3. **Ueber den kaiserlichen Plan Deutschland zu entwaffnen und eine
ordentliche Monarchie zu begründen.**

(Bibl. Foscarini Cod. 104.)

Capitolo di lettera scritta alli ambasc. a Vienna e Francia.
Munster 22 Luglio 1644.

E stato qui incognito il Vescovo di Ossebrugh,*) non ha veduto altri che il nontio col quale si è trattenuto ben tre hore, che è stato quasi l'intiero del di lui soggiorno qui. Li suoi concetti contro l' Imperatore e governo presente sono stati li pui mordaci. Ha detto chiaramente che *l'Imperatore non vuol la pace se non per restur lui armato, e disarmar l' imperio, che non sarebbe pace ma monarchia per lui, soggezzione per gli altri.* Ha detto che gl' Elettori ritardano di mandar qui li loro deputati perche *l'imperatore hor sotto l' uno, hor sotto l' altro pretesto, li va divertendo che non può esser buona pace e sicura se tutti gli ordini dell' Imperio non concorrono a questi trattati, se non restano dei loro gravami sollevati,* se la *Germania* tutta con l' espulsione dell' armi forestiare non resta pur anche intieramente *disarmata*; che se Baviera non dubitasse d'esser astretto in questi congressi alla restitutione del Palatinato a qualche composizione per la voce elettorale, sarebbe il più dichiarito contro le massime dell' Imperatore, ma che il proprio interesse lo accieca nel ben Publico e lo fa secondare; che se gli ecclesiastici di Germania credessero d' esser favoriti da francesi come li veggono uniti per negozi di stato con protestanti, si metteriano tutti sotto la loro protettione, mentre l'Imperatore a loro spese e col cedere a protestanti li vescovati et altre rendite ecclesiastiche li rende sodisfatti.

*) Denabrück. Zweifelssohne Franz Wilhelm, Graf von Wardenberg, der für einige Zeit von Gustav Adolfs Bastard, Gustav, verdrängt wurde.